

Die Anwendung
des deutschen Urheber- und Erfinderrechts in den
Schutzgebieten.

Von

Dr. jur. *Ewald Lüders,*

Wiss. Hilfsarbeiter am Seminar für Öffentliches Recht und Kolonialrecht
zu Hamburg.

Inhalt.

	Seite
I. Probleme	1
II. Umfang des in den Schutzgebieten geltenden Reichs-Immaterialgüterrechts ..	3
A. Gesetze	3
B. Verordnungen usw.....	8
C. Verträge	10
III. Besonderheiten in der Anwendung des heimischen Urheber- und Erfinderrechts im Hinblick auf die Schutzgebiete	22
1. Literarisches Urheberrecht.....	24
2. Künstlerisches Urheberrecht	27
3. Geschmacksmusterrecht	27
4. Patentrecht	30
5. Gebrauchsmusterrecht	35
6. Warenzeichenrecht	36
IV. Nichtgeltung des deutschen Immaterialgüterrechts für die Eingeborenen der deutschen Schutzgebiete	37
V. Wirtschaftliche Bedeutung der Geltung des deutschen Urheber- und Erfinderrechts in den Schutzgebieten	40

Die Abfassung der Arbeit ist in freundlichster Weise durch mannigfache Auskünfte und Ratschläge unterstützt worden, für die ich dem Kaiserlichen Patentamt — besonders den Herren Geheimer Regierungsrat Dr. *Jungmann* und Gerichtsassessor Dr. *Heinrich Bauer*, meinem jüngst allzufrüh verstorbenen Freunde —, dem Berner Bureau des internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst, dem Königlichen Amtsgericht (Abt. II B) und dem Stadtrat zu Leipzig, sowie Herrn Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. *Damme* zu herzlichem Danke verpflichtet bin. Auch habe ich vorübergehend die Bibliothek des Kaiserlichen Patentamts benutzen dürfen.

Hamburg, im Juli 1914.

Dr. **Ewald Lüders**.

Literaturverzeichnis.

- Actes de la Conférence réunie à Washington du 15 mai au 2 juin 1911. Berne 1911.
- Allfeld*, Kommentar zu den Gesetzen vom 19. Juni 1901, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst und über das Verlagsrecht. München 1902.
- Allfeld*, Kommentar zu den Reichsgesetzen über das gewerbliche Urheberrecht. München 1904.
- Allfeld*, Kommentar zu dem Gesetze, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie. München 1908.
- Allfeld*, Grundriß des gewerblichen Rechtsschutzes. Leipzig 1910.
- Der Anschluß des Deutschen Reichs an die Internationale Union für gewerblichen Rechtsschutz. In Einzeldarstellungen von *Alexander-Katz*, *Lau*, *Osterrith*, *Wassermann*. Berlin 1902.
- Brühns*, Gesetzestafel des deutschen Reichsrechts. 2. Aufl. Berlin 1913.
- Cantor*, Gesetz, betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern. Berlin 1911.
- Crusen*. Die Rechtsstellung der Chinesen in Kiautschou. Zeitschrift für Kolonialrecht Bd. XV (1913) S. 4—17, 47—57.
- Damme*, Reichsgesetz, betreffend die Patentanwälte. Berlin 1900.
- Damme*, Das Geltungsgebiet der deutschen Patent- und sonstigen gewerblichen Ausschlußrechte. Archiv für öffentliches Recht Bd. XV (1900) S. 50 bis 85.
- Damme*, Der gewerbliche Rechtsschutz in den deutschen Schutzgebieten seit dem 1. Januar 1901. Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht 6. Jahrgang (1901) S. 249 bis 256.
- Damme*, Das deutsche Patentrecht. 1. Aufl. Berlin 1906, 2. Aufl. Berlin 1911.
- Daude*, Die Reichsgesetze über das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst und das Verlagsrecht. Berlin 1910.
- Daude*, Das Reichsgesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie. Stuttgart und Leipzig 1907.
- Dungs*. Lehrbuch des Urheberrechts an Werken der Literatur und der Künste. Berlin 1910.
- Ebermayer*, Gesetze zum Schutze des geistigen Eigentums. Stengleins Kommentar zu den strafrechtlichen Nebengesetzen des Deutschen Reichs. Bd. I (4. Aufl. Berlin 1911) S. 116 bis 294, 1090—1098; Bd. III (4. Aufl. Berlin 1913) S. 671 bis 677.
- Ebermayer*, Reichsgesetz vom 12. Mai 1894 zum Schutz der Warenbezeichnungen, a. a. O. Bd. I S. 897 bis 933, Bd. III S. 692 f.
- Ebner*, Das Urheber- und Verlagsrecht. Hannover 1910.
- Die Entwürfe eines neuen Patentgesetzes, eines Gebrauchsmustergesetzes und eines Warenzeichengesetzes, nebst Erläuterungen. Sondernummer der Zeitschrift für Industrierecht. Berlin 1913.
- Finger*, Das Reichsgesetz zum Schutz der Warenbezeichnungen. 2. Aufl. Berlin 1906.
- Fleischmann*, Auslieferung und Nachteile nach deutschem Kolonialrecht. Berlin 1906.
- Freund* und *Magnus*, Gesetz zum Schutz der Warenbezeichnungen. 5. Aufl. Berlin 1909.

- Gareis*, Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie. 2. Aufl. Gießen 1910.
- Gerstmeier*, Das Schutzgebietsgesetz. Berlin 1910.
- Goldmann*, Übereinkunft zwischen Deutschland und Rußland zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst. Berlin 1913.
- von Hermann-Otarsky*, Die neueste Fortbildung des Urheberrechtsschutzes zwischen Österreich und dem Deutschen Reiche. Zeitschrift für das gesamte Handels- und Konkursrecht Bd. LXI (1908).
- Hermann Edler von Otarsky*, Der internationale Urheberrechtsschutz zwischen Österreich und dem Deutschen Reiche. Berlin 1903.
- Höpfner*, Das Schutzgebietsgesetz. Berlin 1907.
- Edler v. Hoffmann*, Einführung in das deutsche Kolonialrecht. Leipzig 1911.
- Isay*, Patentgesetz und Gesetz, betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern. 2. Aufl. Berlin 1911.
- Kaiser*, Das deutsche Patentgesetz. Leipzig 1907.
- Kent*, Das Patentgesetz, Kommentar. Bd. I Berlin 1906, Bd. II Berlin 1907.
- Köbner*, Deutsches Kolonialrecht. v. Holtzendorff-Kohlers Enzyklopädie der Rechtswissenschaft, 6. Aufl. Leipzig und Berlin 1904, Bd. II S. 1075—1136.
- Köhler*, Handbuch des deutschen Patentrechts. Mannheim 1900.
- Köhler*, Urheberrecht an Schriftwerken und Verlagsrecht. Stuttgart 1907.
- Köhler*, Kunstwerkrecht. Stuttgart 1908.
- Köhler*, Lehrbuch des Patentrechts. Mannheim und Leipzig 1908.
- Köhler*, Musterrecht. Stuttgart 1909.
- Kraus*, Reichsstrafrecht und deutsche Schutzgebiete. Berlin 1911.
- Laband*, Staatsrecht des Deutschen Reiches Bd. II. 5. Aufl. Tübingen 1911.
- Lindemann*, Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst. 3. Aufl. Berlin 1910.
- v. Liszt*, Das Völkerrecht. 9. Aufl. Berlin 1913.
- Lutter*, Patentgesetz. 7. Aufl. Berlin 1908.
- Lüttich*, Bundesrat und Reichstag bei der Kolonialgesetzgebung. Münster (Westfalen) 1914.
- Martens*, Nouveau Recueil général de traités, 3^{me} série tome IV. Leipzig 1911.
- Mathies*, Staatsverträge als Quellen des Schutzgebietsrechts. Zeitschrift für Kolonialrecht Bd. XVI (1914) S. 6—13.
- Meyer, Georg*, Die staatsrechtliche Stellung der deutschen Schutzgebiete. Leipzig 1888.
- Müller, Ernst*, Das deutsche Urheber- und Verlagsrecht Bd. I München 1901, Bd. II München 1907.
- Müller, Georg*, Sammlung kleinerer privatrechtlicher Reichsgesetze. 2. Aufl. Berlin 1908.
- Neuberg*, Geschmacks- und Gebrauchsmusterschutzgesetz. Berlin 1911.
- Neuberg*, Das Warenzeichenrecht. Leipzig 1908.
- Neunmeyer*, Privatrechtliche Mischbeziehungen nach deutschem Kolonialrecht. Zeitschrift für Völkerrecht und Bundesstaatsrecht, Bd. VI, S. 125—197.
- Osterrieth und Axster*, Die internationale Übereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums vom 20. März 1883 (Pariser Konvention), Kommentar. Berlin 1903.
- Osterrieth*, Die Washingtoner Konferenz. Ergänzungsheft zu Osterrieth-Axster. Die internationale Übereinkunft usw. Berlin 1912.
- Osterrieth*, Das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie. Gesetz vom 9. Januar 1907. Berlin 1907.
- Osterrieth*, Lehrbuch des gewerblichen Rechtsschutzes. Leipzig 1908.
- Pillet et Chabaud*, Le régime international de la propriété industrielle. Paris 1911.
- Pink und Hirschberg*, Das Liegenschaftsrecht in den deutschen Schutzgebieten, Bd. I. Berlin 1912.

- Rhenius*, Gesetz zum Schutz der Warenbezeichnungen. 2. Aufl. Berlin 1908.
- Riezler*, Deutsches Urheber- und Erfinderrecht Bd. I. München und Berlin 1909.
- Robolski*, Das Gesetz, betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern. 2. Aufl. Berlin 1905.
- Robolski*, Das Patentgesetz. 3. Aufl. Berlin 1908.
- Röthlisberger*, Die Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst. Bern 1906.
- Röthlisberger*, Die Sonder-Literarverträge des Deutschen Reiches. Bern 1909.
- Röthlisberger*, Urheberrechtsgesetze und -verträge in allen Ländern. 3. Aufl. Leipzig 1914.
- Sabersky*, Der koloniale Inlands- und Auslandsbegriff. Berlin 1907.
- Sassen*, Das Gesetzgebungs- und Ordnungsrecht in den deutschen Kolonien. Tübingen 1909.
- Seelbach*, Grundzüge der Rechtspflege in den deutschen Kolonien. Bonn 1904.
- Seligsohn*, Gilt das deutsche Patentgesetz in den deutschen Konsulargerichtsbezirken und Schutzgebieten? Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht 4. Jahrgang (1899) S. 137 bis 142.
- Seligsohn*, Gesetz zum Schutz der Warenbezeichnungen. 2. Aufl. Berlin 1905.
- Seligsohn*, Patentgesetz und Gesetz, betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern. 5. Aufl. Berlin 1912.
- Stein*, Die Zivilprozeßordnung für das Deutsche Reich. 10. Aufl. Tübingen 1911.
- v. Stengel*, Die deutschen Schutzgebiete. Annalen des Deutschen Reichs 1895 S. 493—784: auch als Separatabdruck, München und Leipzig 1895.
- v. Stengel*, Die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete. Tübingen und Leipzig 1901.
- Stephan*, Gesetz, betreffend die Patentanwälte. Berlin 1900.
- Voigtländer* und *Fuchs*, Die Gesetze, betreffend das Urheberrecht und das Verlagsrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst. 2. Aufl. Leipzig 1914.
- Vorwerk*, Das Reichsgesetz über die Konsulargerichtsbarkeit. 2. Ausgabe. Berlin 1908.
- Wertheimer*, Gesetz, betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern. München und Berlin 1913.

I. Probleme.

Bis zum 1. Januar 1901 war es eine interessante Streitfrage des deutschen Kolonialrechts, ob die im Gebiete des Deutschen Reichs geltende Ordnung des Immaterialgüterrechts als dem Zivilrecht angehörig auch in den Schutzgebieten Anwendung finde¹⁾. Die Gesetzgebung des Jahres 1900 beseitigte das Problem. Auf Grund der durch die §§ 3 SchutzgebG., 22 KonsGG. erteilten Ermächtigung bestimmte § 4 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten, vom 9. November 1900 (RGBl. S. 1005):

Die Vorschriften der Gesetze über den Schutz von Werken der Literatur und Kunst, von Photographien, von Erfindungen, von Mustern und Modellen, von Gebrauchsmustern und von Warenbezeichnungen finden Anwendung.

Damit hat sich das Problem vollkommen verschoben. Nicht so sehr die Anwendbarkeit des deutschen Immaterialgüterrechts in seiner Gesamtheit, als vielmehr seine Anwendung steht im Mittelpunkt der Frage. Die Anwendbarkeit ist nur noch für einzelne Rechtsnormen des Immaterialgüterrechts zu prüfen, so insbesondere für das Patentanwaltsgesetz und für die völkerrechtlichen Verträge des Deutschen Reichs auf diesem Gebiete. Das eigentliche Problem aber ist jetzt, wie sich die Anwendung des deutschen Urheber- und Erfinderrechts in den Schutzgebieten gestaltet.

Auffallenderweise hat sich die Kolonialrechtswissenschaft für die Anwendbarkeit und Anwendung des Immaterialgüterrechts in den Schutzgebieten bisher wenig interessiert, ganz im Gegensatz zur Literatur des Erfinder- und Urheberrechts, die in den systematischen Darstellungen und in den Kommentaren zu den in Betracht kommenden Gesetzen dieser

¹⁾ Vgl. insbesondere *Seligsohn*, Gilt das deutsche Patentgesetz in den deutschen Konsulargerichtsbezirken und Schutzgebieten? Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Bd. IV (1899) S. 137—142 nebst der Diskussion über diesen Vortrag a. a. O. S. 167—168, und *Damme*, Das Geltungsgebiet der deutschen Patent- und sonstigen gewerblichen Ausschlußrechte, Archiv für öffentliches Recht Bd. XV (1900) S. 50—85. Ferner *Kohler*, Handbuch des deutschen Patentrechts (Mannheim 1900) S. 69, 414 (S. 945 f. wird bereits der Rechtszustand nach § 4 V. vom 9. November 1900 erörtert).

Frage meistens ihre Aufmerksamkeit widmet. Während wir von einem hervorragenden Kenner des Patentrechts eine umfassende Erörterung des Problems nach dem heutigen Rechtszustande haben¹⁾, die übrigens der Kolonialrechtswissenschaft wenig bekannt geworden ist, beschäftigen sich die kolonialrechtlichen Schriftsteller mit dem Gegenstand entweder nur gelegentlich bei der Erörterung des kolonialen Inlands- und Auslandsbegriffes²⁾, oder sie begnügen sich — durch Umstände gezwungen — mit der einfachen Konstatierung der Anwendbarkeit des Immaterialgüterrechts in den Schutzgebieten³⁾, sofern sie nicht wenigstens eine Aufzählung der auf Grund des § 4 V. vom 9. November 1900 für die Anwendung in den Schutzgebieten in Betracht kommenden Rechtsnormen geben⁴⁾. So ist denn der oben (S. 2 Anm. 1) zitierte Aufsatz von Damme aus dem Jahre 1901 die letzte in ihrer Art erschöpfende Darstellung geblieben, ohne in der Kolonialrechtswissenschaft bisher die ihr gebührende Wertung gefunden zu haben⁵⁾. Dieser ausgezeichnete Aufsatz wird auch in Zukunft grundlegend bleiben. Da aber seit dem Erscheinen dieser Arbeit die Gesetzgebung in einzelnen Punkten sich geändert hat, auch neue Fragen sich erhoben haben, so wird es gerechtfertigt erscheinen, daß das ganze Problem der Anwendung des deutschen Immaterialgüterrechts in den Schutzgebieten auf Grund des § 4 V. vom 9. November 1900 hier von neuem umfassend, wenn auch vielleicht nicht erschöpfend, behandelt wird.

¹⁾ *Damme*, Der gewerbliche Rechtsschutz in den deutschen Schutzgebieten seit dem 1. Januar 1901, Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Bd. VI (1901) S. 249—256. Dieser Aufsatz gibt also im Gegensatz zu der in Anm. 1 angeführten Arbeit desselben Verfassers den heutigen Rechtszustand wieder.

²⁾ So *Georg Meyer*, Die staatsrechtliche Stellung der deutschen Schutzgebiete (Leipzig 1888) S. 102; *Köbner*, Deutsches Kolonialrecht in v. Holtzendorff-Kohlers Enzyklopädie der Rechtswissenschaft (6. Aufl. Leipzig und Berlin 1904) Bd. II S. 1094; *Sabersky*, Der koloniale Inlands- und Auslandsbegriff (Berlin 1907) S. 44—47.

³⁾ Z. B. v. *Stengel*, Die Deutschen Schutzgebiete, Hirths Ann. 1895 S. 707, Separat-
abdruck (München und Leipzig 1895) S. 215; *Köbner* a. a. O. S. 1117 (vgl. aber vorige
Ann.); *Laband*, Staatsrecht des Deutschen Reiches Bd. II (5. Aufl. Tübingen 1911) S. 294.

⁴⁾ Vgl. *Seelbach*, Grundzüge der Rechtspflege in den deutschen Kolonien (Bonn 1904) S. 21 f.; *Höppner*, Das Schutzgebietsgesetz (Berlin 1907) S. 34 f. zu § 22 KonsGG.; *Gerstmeier*, Das Schutzgebietsgesetz (Berlin 1910) S. 55; *Edler v. Hoffmann*, Einführung in das deutsche Kolonialrecht (Leipzig 1911) S. 119 f.

Daß *Edler v. Hoffmann* die Anwendung des Immaterialgüterrechts in der Hauptsache unter „Gewerberecht“ behandelt, dürfte übrigens vom Standpunkt der Systematik aus nicht unbedenklich sein.

⁵⁾ Soweit ich sehe, wird *Dammes* Aufsatz nur von *Köbner* a. a. O. S. 1117 Anm. 1 zitiert, der ihm aber dort als zur Literatur über den eingangs erwähnten früheren Streit über die Anwendbarkeit des Immaterialgüterrechts in den Schutzgebieten gehörig anführt, ohne dabei hinzuzufügen, daß dieser Aufsatz den heute geltenden Rechtszustand darstellt. Auffallend ist auch, daß *Sabersky* a. a. O. S. 45 diesen Aufsatz gar nicht kennt.

II. Umfang des in den Schutzgebieten geltenden Reichs-Immaterialgüterrechts.

Zunächst bedarf es einer Feststellung, welche Normen des Reichsrechts es sind, die durch den schon mehrfach angeführten § 4 V. vom 9. November 1900 in den Schutzgebieten für anwendbar erklärt werden. Es sind — in der Reihenfolge des § 4 — folgende Gesetze, Verordnungen und völkerrechtliche Verträge:

A. Gesetze.

1. Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, vom 19. Juni 1901 (RGBl. S. 227).

1a. Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken usw., vom 11. Juni 1870 (BGBl. S. 339) in dem durch § 64 LitUG. vom 19. Juni 1901 und § 14 MustG. vom 11. Januar 1876 aufrechterhaltenen Umfange.

2. Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie, vom 9. Januar 1907 (RGBl. S. 7).

2a. §§ 17—19 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste, vom 9. Januar 1876 (RGBl. S. 4).

3. Gesetz vom 22. Mai 1910 zur Ausführung der revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst, vom 13. November 1908 (RGBl. S. 793), und zwar nicht nur die Art. I und III, durch welche das LitUG. vom 19. Juni 1901 und das KunstUG. vom 9. Januar 1907 (vgl. oben Ziff. 1 und 2) geändert werden, sondern auch Art. IV, der die Ausführung der revidierten Berner Übereinkunft selbst betrifft¹⁾. Wegen Art. II (Änderung des Gesetzes über das Verlagsrecht) vgl. unten Ziff. 10.

4. Patentgesetz vom 7. April 1891 (RGBl. S. 79), abgeändert durch das

4a. Gesetz, betreffend den Patentausführungszwang, vom 6. Juni 1911 (RGBl. S. 243).

4b. Gesetz, betreffend die Beschäftigung von Hilfsmitgliedern im Kaiserlichen Patentamt, vom 18. Mai 1908 (RGBl. S. 211), ergänzt durch die

Gesetze über die weitere Zulassung von Hilfsmitgliedern im Kaiserlichen Patentamt, vom 10. März 1911 (RGBl. S. 67) und 2. März 1914 (RGBl. S. 49).

Da infolge der Geltung des Patentgesetzes in den Schutzgebieten das Kaiserliche Patentamt zu einer auch für die Schutzgebiete tätigen

¹⁾ Vgl. auch unten B Ziff. 5 und C Ziff. 1 ff.

Behörde geworden ist¹⁾. wird man auch diese Gesetze zu den in den Schutzgebieten geltenden zu rechnen haben.

5. Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen, vom 11. Januar 1876 (RGBl. S. 11).

6. Gesetz, betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern, vom 1. Juni 1891 (RGBl. S. 290).

7. Gesetz zum Schutze der Warenbezeichnungen, vom 12. Mai 1894 (RGBl. S. 441).

7a. § 6 des Weingesetzes vom 7. April 1909 (RGBl. S. 393), nach welchem im gewerbsmäßigen Verkehre mit Wein geographische Bezeichnungen nur zur Kennzeichnung der Herkunft verwendet werden dürfen und für die Benennung von Wein ausdrücklich § 16 Abs. 2 WarenZG. außer Kraft gesetzt wird, der die fälschliche Verwendung von Orts- und ähnlichen Namen gestattet, wenn sie nach Handelsgebrauch zur Benennung gewisser Waren dienen, ohne deren Herkunft bezeichnen zu sollen. Das Weingesetz als solches hat allerdings wegen seines öffentlichrechtlichen Charakters in den Schutzgebieten keine Geltung. § 6 WeinG. gehört aber nach seinem Inhalt in den Bereich des Warenzeichenrechts, und da dieses in den Schutzgebieten Anwendung findet, so wird man auch § 6 WeinG. dort für anwendbar halten müssen.

8. Art. I, III, IV des Gesetzes zur Ausführung der revidierten Pariser Übereinkunft vom 2. Juni 1911 zum Schutze des gewerblichen Eigentums, vom 31. März 1913 (RGBl. S. 236). — Dagegen hat Art. II keine direkte Bedeutung für die Schutzgebiete²⁾.

9. Gesetz, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen, vom 18. März 1904 (RGBl. S. 141)³⁾.

10. Gesetz über das Verlagsrecht, vom 19. Juni 1901 (RGBl. S. 217), abgeändert durch Art. II des Gesetzes zur Ausführung der revidierten Berner Übereinkunft, vom 22. Mai 1910 (vgl. oben Ziff. 3), findet ebenfalls Anwendung in den Schutzgebieten, aber nicht, wie Gerstmeyer und Edler v. Hoffmann annehmen⁴⁾, auf Grund des § 4 V. vom 9. November 1900. Denn da der Verlagsvertrag zwar regelmäßig, aber nicht notwendig ein urheberrechtlich geschütztes Werk zum Gegenstande hat (vgl. §§ 39, 40 VerlG.), so gehört das Gesetz über das Verlagsrecht nicht zu den den Schutz von Werken der Literatur oder Tonkunst betreffenden Gesetzen. Das Gesetz gilt aber in den Schutzgebieten wegen seines lediglich privatrechtlichen Inhaltes auf Grund der

¹⁾ Vgl. *Damme*, GewRschut Bd. VI (1901) S. 250.

²⁾ Vgl. unten zu C Ziff. 13/14 S. 20.

³⁾ Dieses Gesetz wird als in den Schutzgebieten geltend nur von *Kent*, Patentsgesetz Bd. I (Berlin 1906) S. 32 Nr. 22, aufgeführt.

⁴⁾ Vgl. *Gerstmeyer* a. a. O. S. 55 Bem. 2; *Edler von Hoffmann* a. a. O. S. 120.

allgemeinen Regel der §§ 3 SchutzgebG., 19 KonsGG., daß überhaupt die dem bürgerlichen Rechte angehörenden Vorschriften der Reichsgesetze in den Schutzgebieten Geltung haben. Bei dem jetzigen Stande der Gesetzgebung hat übrigens die Frage, ob das Verlagsgesetz auf Grund der einen oder anderen Vorschrift anzuwenden ist, keine praktische, sondern nur eine theoretische Bedeutung.

11. Ganz abzulehnen ist dagegen die Anwendbarkeit des Gesetzes, betreffend die Patentanwälte, vom 21. Mai 1900 (RGBl. S. 233). Höpfner, Gerstmeyer und Edler v. Hoffmann¹⁾ erwähnen dieses Gesetz unter den auf Grund des § 4 V. vom 9. November 1900 in den Schutzgebieten anwendbaren Gesetzen nicht. Damit ist aber nicht gesagt, daß sie es für unanwendbar halten, da die Aufzählung der Gesetze bei Höpfner keinesfalls, bei Gerstmeyer und Edler v. Hoffmann nicht notwendig als eine abschließende aufgefaßt zu werden braucht. Andererseits hat sich Damme²⁾ ausdrücklich für die Anwendbarkeit des Gesetzes ausgesprochen³⁾. Er begründet sie damit, daß das Gesetz, betreffend die Patentanwälte, zwar nicht unmittelbar, aber doch mittelbar zu den Gesetzen gehöre, die auf den Schutz von Erfindungen, von Gebrauchsmustern und von Warenbezeichnungen abzielen. Da es die Rechtsverhältnisse derjenigen Personen, welche andere in zum Geschäftskreise des Patentamts gehörenden Angelegenheiten vor demselben berufsmäßig vertreten, regelt, die Erwerbung des Schutzes auf Erfindungen, Gebrauchsmuster und Warenbezeichnungen aber zum Geschäftskreise des Patentamts gehöre, und da ferner die Vertretung anderer Personen bei der Erwerbung dieses Schutzes teils zulässig, teils geboten sei — letzteres für Personen, welche im Inlande weder Wohnsitz noch Niederlassung haben —, so ergebe sich, daß auch das Patentanwaltsgesetz als zu denjenigen Gesetzen gehörig gerechnet werden müsse, welche den Schutz jener Rechtsgüter betreffen, und daß es daher

¹⁾ Vgl. die Zitate oben S. 2 Anm. 4.

²⁾ *Damme*, GewRschut. Bd. VI (1901) S. 250.

³⁾ Ebenso *Kohler*, Handbuch des deutschen Patentrechts (Mannheim 1900) S. 945 f.; *Ebermayer*, in Stengleins Kommentar zu den strafrechtlichen Nebengesetzen Bd. I (4. Aufl. 1911) S. 155 Bem. 2; *Kent* a. a. O. Bd. I S. 32 Nr. 22.

Wenn *Damme* selbst in seinem Kommentar zum Reichsgesetz, betreffend die Patentanwälte (Berlin 1900) S. 58, entgegengesetzt seiner jetzigen Auffassung die Schutzgebiete als nicht zum Inland gehörig behandelt, so kann das seiner späteren Ansicht nicht entgegengehalten werden. Denn vor Erlaß des § 4 V. vom 9. November 1900 war die Nichtanwendbarkeit des Patentanwaltsgesetzes als eines öffentlichrechtlichen Gesetzes für die Schutzgebiete ganz außer Zweifel. Vgl. auch *Stephan*, Gesetz, betreffend die Patentanwälte (Berlin 1900) S. 23 Anm. 5 zu § 2: „Die deutschen Schutzgebiete gehören, namentlich da es sich nicht um die Geltung dort eingeführter Reichsgesetze handelt, nicht zum Deutschen Reiche, da sie mit ihm nicht verfassungsmäßig verbunden sind.“

auf Grund des § 4 V. vom 9. November 1900 in den Schutzgebieten anwendbar sei.

Diese Beweisführung ist zwingend, soweit sie das Patentanwalts-gesetz als mittelbar den Schutz der gewerblichen Rechtsgüter bezweckend nachweist. Den ausschlaggebenden Gesichtspunkt aber, nämlich den Zweck des § 22 KonsGG. und des § 4 V. vom 9. November 1900, läßt sie ganz außer acht.

Unter der Herrschaft des Konsulargerichtsbarkeitsgesetzes vom 10. Juli 1879 (RGBl. S. 197) und des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, vom 19. März 1888 (RGBl. S. 75) war es zweifelhaft, ob die Urheber- und erfinderrechtlichen Gesetze in den Schutzgebieten Geltung hätten, weil einzelne dieser Gesetze, z. B. besonders das Patentgesetz, zahlreiche Bestimmungen öffentlichrechtlichen Charakters enthielten, gemäß § 2 SchutzgebG. (1888) und § 3 KonsGG. (1879) aber in den Schutzgebieten die Reichs- und preußischen Gesetze nur dann galten, wenn die Gesetze als solche privatrechtlichen Charakter hatten¹⁾. Diese Zweifel mußten sich noch vermehren, als nach den neuen Konsulargerichtsbarkeits- und Schutzgebietsgesetzen nicht mehr die privatrechtlichen Gesetze als solche, sondern nur die einzelnen bürgerlich-rechtlichen Vorschriften der Gesetze Geltung haben sollten. Darüber, ob die Urheberrechtsgesetze auf Grund des § 19 KonsGG. als bürgerlich-rechtliche Vorschriften in den Schutzgebieten Anwendung fänden, hat nun das neue Konsulargerichtsbarkeitsgesetz, wie in der Begründung ausdrücklich hervorgehoben wird²⁾, eine Entscheidung nicht herbeiführen wollen. Zweck des § 22 KonsGG. war es lediglich, „die Beseitigung dieser Zweifel auf dem Wege der Kaiserlichen Verordnung zu ermöglichen“³⁾. Nun kann es aber darüber, daß das Patentanwaltsgesetz ausschließlich öffentlichrechtliche Normen enthält, einen Zweifel nicht

¹⁾ v. Stengel, Die deutschen Schutzgebiete, Hirths Ann. 1895 S. 706 f., Separatdruck (München und Leipzig 1895) S. 214 f.

²⁾ Reichstagsdrucksachen 10. Legislaturperiode I. Session 1898/1900 Aktenstück Nr. 515 S. 2821. Vgl. Wassermann, Der internationale gewerbliche Rechtsschutz in den Konsulargerichtsbezirken, in „Der Anschluß des Deutschen Reichs usw.“ S. 165.

³⁾ Irreführend ist es daher, wenn Sassen, Gesetzgebungs- und Verordnungsrecht in den deutschen Kolonien (Tübingen 1909) S. 129 sagt: § 4 habe das ganze Urheberrecht in den Kolonien „in Kraft gesetzt“. Daß z. B. das literarische Urheberrecht in den Schutzgebieten in Kraft sei, war schon vor Erlaß des § 4 unbezweifelt. Darum behauptet Sassen auch nur etwas Selbstverständliches, wenn er ausführt, daß die Normen des Urheberrechts als Gesetzesrecht, nicht als kaiserliches Verordnungsrecht in den Schutzgebieten gelten; denn die Geltung beruht auf §§ 3 SchutzgebG., 19 Ziff. 1 KonsGG. Von einer „Einführung“ dieser Normen durch kaiserliche Verordnung, wie Sassen meint, kann daher nicht die Rede sein; § 4 V. vom 9. November 1900 hat nach der Entstehungsgeschichte des § 22 KonsGG. vielmehr die Bedeutung einer authentischen Interpretation.

geben. Der auf Grund der Ermächtigung des § 22 KonsGG. erlassene § 4 V. vom 9. November 1900 konnte also bezüglich des Patentanwalts-gesetzes einen solchen Zweifel gar nicht beseitigen. Daher sollte und konnte durch § 4 das Gesetz, betreffend die Patentanwälte, auch nicht in den Schutzgebieten für anwendbar erklärt werden. Hätte es geschehen sollen, so wäre dazu vielmehr eine ausdrückliche Bestimmung notwendig gewesen, wie sie der Kaiser auf öffentlichrechtlichem Gebiete in Ausübung der ihm zustehenden Schutzgewalt auf dem Wege der Verordnung zu treffen berechtigt ist.

Ebensowenig wie eine rechtliche, liegt übrigens eine wirtschaftliche Begründung für die Anwendbarkeit des Gesetzes in den Schutzgebieten vor. Ist man nämlich mit der herrschenden Meinung der Ansicht, daß in dem Worte „Inland“ des § 12 PatG. die Schutzgebiete nicht inbegriffen sind¹⁾, so ist der in den Schutzgebieten Wohnende gezwungen, einen in dem Deutschen Reiche wohnenden Vertreter zu bestellen. Als ein solcher Vertreter kann dann aber ein in den Schutzgebieten wohnender Patent-anwalt nicht in Frage kommen²⁾. Teilt man jedoch die abweichende Meinung Dammes³⁾, daß das Wort „Inland“ die Schutzgebiete umfaßt, so ist der in den Schutzgebieten Wohnende zur Bestellung eines im Reichs-gebiet wohnenden Vertreters nicht verpflichtet, sondern kann mit dem Patentamt direkt verkehren. Die Anwendbarkeit des Patentanwalts-gesetzes für die Schutzgebiete ist daher, wenn auch zur Beratung der Patentanmelder und Patentinhaber in den Schutzgebieten vielleicht erwünscht, so doch jedenfalls keine wirtschaftliche Notwendigkeit.

Solchen Personen, die in den Schutzgebieten wohnen, muß daher die Eintragung als Patentanwalt versagt werden⁴⁾, auch wenn sie die übrigen vom Gesetz geforderten Voraussetzungen erfüllen, und ebenso muß die Eintragung eines Patentanwalts, der seinen Wohnsitz aus dem Gebiet des Deutschen Reichs in ein Schutzgebiet verlegt, gemäß § 6 Ziffer 3 PatAnwG. vom Patentamt gelöscht werden.

Praktische Bedeutung hat die Frage noch nicht gewonnen, da bis jetzt die Niederlassung eines Patentanwalts in den Schutzgebieten noch nicht in Frage gekommen ist. Die wirtschaftlichen Verhältnisse in den

¹⁾ Über diese Frage vgl. unten S. 32 ff.

²⁾ Dieser Zusammenhang zwischen der Geltung des PatAnwG. in den Schutzgebieten und dem § 12 PatG. ist bisher ganz übersehen worden, wie z. B. *Kent* a. a. O. Bd. I S. 33 erklärt, daß, wer in einem Schutzgebiet wohne, gemäß § 2 Nr. 1 PatAnwG. als Patentanwalt eingetragen werden könne, zugleich aber auf Grund von § 12 PatG. die Vertretung der Schutzgebetsbewohner beim Patentamt durch einen im Deutschen Reiche wohnenden Vertreter für notwendig hält.

³⁾ *Damme*, GewRschut. Bd. 6 S. 252.

⁴⁾ Entgegengesetzter Ansicht sind — in Übereinstimmung mit *Damme* a. a. O. S. 251 — *Kent* a. a. O. Bd. I S. 33 und *Kohler*, Handbuch S. 945.

Schutzgebieten haben das Bedürfnis nach dort ansässigen Patentanwälten noch nicht hervorgebracht¹⁾²⁾).

B. Verordnungen usw.

§ 4 V. vom 9. November 1900 sagt nur, daß die Vorschriften der Gesetze über den Schutz von Werken der Literatur usw. in den Schutzgebieten Anwendung finden. Es sind aber zu den Gesetzen über das Immaterialgüterrecht eine Reihe von Kaiserlichen Verordnungen und sonstigen Bestimmungen erlassen worden. Die Frage, ob sie in den Schutzgebieten auf Grund des § 4 ebenfalls Anwendung finden, muß daher geprüft werden.

Nun wird die Meinung vertreten: weil im Konsulargerichtsbarkeitsgesetz eine in anderen Gesetzen vorhandene Auslegungsregel, wonach „Gesetz“ jede Rechtsnorm sei, fehle, so dürfte im Konsulargerichtsbarkeitsgesetz unter „Gesetz“ nur das formelle, mit Zustimmung der Volksvertretung erlassene Gesetz verstanden werden³⁾. Wäre das in dieser Allgemeinheit richtig, so würden die im folgenden aufgezählten Verordnungen usw. in den Schutzgebieten nicht anwendbar sein, weil einerseits der Ausdruck „Gesetz“ in § 4 V. vom 9. November 1900 auf § 22 KonsGG. zurückgeht und nicht anders ausgelegt werden kann als in § 22 KonsGG. selbst, und weil andererseits es sich hier nicht um solche Verordnungen handelt, wie sie durch § 23 KonsGG. in Verbindung mit § 3 SchutzgebG. ausdrücklich für in den Schutzgebieten anwendbar erklärt sind.

Die Anwendbarkeit der fraglichen Verordnungen in den Schutzgebieten kann aber, sofern sich nicht aus besonderen Umständen ergibt, daß die Anwendbarkeit der Verordnungen auf das Reichsgebiet beschränkt ist (vgl. unten Ziff. 3, 4 und 10) nicht zweifelhaft sein. Denn alle in Betracht kommenden Vorschriften sind auf Grund von in den Gesetzen selbst gegebenen Ermächtigungen erlassen und bilden zu diesen Gesetzen notwendige Ergänzungen, durch welche die gesetzlichen Bestimmungen erst anwendbar werden⁴⁾. Man wird daher die folgenden Verordnungen — mit Ausnahme von Ziff. 3, 4 und 10 — als unter den „Gesetzen“ des § 4 V. vom 9. November 1900 mitbegriffen gelten lassen müssen.

¹⁾ Auch im Sinne des § 3 PatAnwG. haben die Schutzgebiete als Ausland zu gelten. Näheres siehe *Danne* a. a. O. S. 251, der entgegengesetzter Ansicht ist.

²⁾ Wegen einer für die Anwendung des Gesetzes sich ergebenden Schwierigkeit, die in der Normierung von Notrizen in den §§ 2 und 12 PatAnwG. ihren Grund haben würde, vgl. *Danne* a. a. O. S. 251 f.

³⁾ So *Vorwerk*. Das Reichsgesetz über die Konsulargerichtsbarkeit (2. Ausgabe Berlin 1908) S. 70 f. Bem. 5 zu § 19 KonsGG. und unter Berufung auf ihn *Gerstueyer*, Schutzgebietsgesetz (Berlin 1910) S. 75 Bem. 9 zu § 19 KonsGG.

⁴⁾ Übereinstimmend *Danne* a. a. O. S. 250; *Kent* a. a. O. Bd. I S. 22 Nr. 5, S. 32 Nr. 22; ferner auf dem Gebiet des Strafrechts *Sassen* a. a. O. S. 134 f.; *Kraus*, Reichsstrafrecht und deutsche Schutzgebiete (Berlin 1911) S. 19 ff.

Im einzelnen handelt es sich dabei um folgende Rechtsnormen:

Zu A Ziff. 1.

1. Bestimmungen des Reichskanzlers über die Führung der Eintragsrolle für Werke der Literatur, der Tonkunst und der bildenden Künste, vom 13. September 1901 (RZBl. S. 335).

2. Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die von dem Stadtrate zu Leipzig geführte Eintragsrolle, vom 28. April 1903 (RGBl. S. 211).

3. Dagegen sind die Bestimmungen des Reichskanzlers über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der Sachverständigenkammern für Werke der Literatur und Tonkunst, vom 13. September 1901 (RZBl. S. 337) in den Schutzgebieten nicht anwendbar, weil nach § 49 LitUG. die Einrichtung der Sachverständigenkammern nur für „sämtliche Bundesstaaten“ vorgeschrieben ist¹⁾.

Zu A Ziff. 2.

4. Bestimmungen des Reichskanzlers über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der Sachverständigenkammern für Werke der bildenden Künste und der Photographie, vom 10. Mai 1907 (RZBl. S. 214) können in den Schutzgebieten keine Anwendung finden, weil nach § 46 KunstUG. die Sachverständigenkammern nur für „sämtliche Bundesstaaten“ gebildet werden sollen (vgl. vorige Ziffer)²⁾.

Zu A Ziff. 3.

5. Kaiserliche Verordnung zur Ausführung der am 13. November 1908 zu Berlin abgeschlossenen revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst, vom 12. Juli 1910 (RGBl. S. 989)³⁾.

Zu A Ziff. 4 und 6.

6. Kaiserliche Verordnung vom 11. Juli 1891 zur Ausführung des Patentgesetzes vom 7. April 1891 und des Gesetzes, betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern, vom 1. Juni 1891 (RGBl. S. 349)⁴⁾.

7. Kaiserliche Verordnung, betreffend das Berufungsverfahren beim Reichsgericht in Patentsachen, vom 6. Dezember 1891 (RGBl. S. 389).

8. Bestimmungen des Patentamts über die Anmeldung von Erfindungen.

¹⁾ Vgl. unten S. 27.

²⁾ Vgl. unten S. 27.

³⁾ Vgl. unten C Ziff. 1–5.

⁴⁾ Zu dieser Verordnung kommen hinzu (vgl. *Brubns*, Gesetzestafel des deutschen Reichsrechts [2. Aufl., Berlin 1913] S. 48) die Kaiserlichen Verordnungen zur Ausführung des PatG. und des GebrMustG. vom 5. Juni 1897 (RGBl. S. 473), 6. Mai 1899 (RGBl. S. 283), 25. Oktober 1899 (RGBl. S. 661), 2. Mai 1900 (RGBl. S. 232), 26. Mai 1902 (RGBl. S. 169), 29. April 1904 (RGBl. S. 157), 14. Mai 1908 (RGBl. S. 213), 11. Mai 1911 (RGBl. S. 217).

vom 22. November 1898 (Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Bd. IV S. 225)¹⁾.

Zu A Ziff. 5.

9. Bekanntmachung des Reichskanzler-Amts, betreffend die näheren Bestimmungen über die Führung des Musterregisters, vom 29. Februar 1876 (RZBl. S. 123), abgeändert durch

9a. Bekanntmachung vom 12. November 1883 (RZBl. S. 325) und

9b. Bekanntmachung vom 23. Dezember 1886 (RZBl. S. 418).

10. Bestimmungen des Reichskanzlers über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der gewerblichen Sachverständigenvereine, vom 10. Mai 1907 (RZBl. S. 215) können in den Schutzgebieten keine Anwendung finden, da die Bildung von Sachverständigenvereinen durch §§ 14 MustG., 31 LitUG. (1870) auf die Bundesstaaten beschränkt ist (vgl. oben Ziff. 3 und 4)²⁾.

Zu A Ziff. 6 und 7.

11. Kaiserliche Verordnung vom 30. Juni 1894 zur Ausführung des Gesetzes zum Schutze der Warenbezeichnungen, vom 12. Mai 1894 und des Gesetzes, betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern, vom 1. Juni 1891 (RGBl. S. 495).

12. Kaiserliche Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zum Schutze der Warenbezeichnungen, vom 10. Mai 1903 (RGBl. S. 218).

13. Kaiserliche Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zum Schutze der Warenbezeichnungen, vom 17. Mai 1906 (RGBl. S. 474).

C. Verträge.

1. Revidierte Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst, vom 13. November 1908 (RGBl. 1910 S. 965)³⁾.

Durch Art. 19 der Berner Übereinkunft, betreffend die Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst, vom 9. September 1886 (RGBl. 1887 S. 493) war den dieser Übereinkunft beitretenden Ländern das Recht vorbehalten, dem Vertrage jederzeit auch für ihre Kolonien oder auswärtigen Besitzungen beizutreten. Nachdem durch den

2. Allerhöchsten Erlaß, betreffend die Genehmigung zur Erklärung des Beitritts für die deutschen Schutzgebiete zu dem internationalen Verbands zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst, vom 15. Oktober 1908 (RGBl. S. 628 = KolBl. 1909 S. 2) vom Kaiser ge-

¹⁾ Die „Erläuterungen“ des Patentamts vom 22. November 1898 zu den „Bestimmungen“ (Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Bd. IV S. 227) haben keine Gesetzeskraft. Vgl. *Kent* a. a. O. Bd. I S. 23 Nr. 5; *Lutler*, Patentgesetz (7. Aufl. 1908) S. 245.

²⁾ Vgl. unten S. 29 f.

³⁾ Vgl. oben A Ziff. 3 und B Ziff. 5.

nehmigt war, daß „für die deutschen Schutzgebiete der Beitritt zu dem Verband erklärt werde“, erfolgte der Beitritt für die Schutzgebiete am 13. November 1908. An diesem Tage erklärte nämlich auf der damals in Berlin stattfindenden Konferenz zur Revision der Berner Übereinkunft (14. Oktober bis 14. November 1908) der deutsche Delegierte, Direktor im Auswärtigen Amt Dr. v. Körner, „que l'Empire allemand adhère, pour ce qui concerne ses colonies, à l'Union de Berne, et cela à partir du 1^{er} janvier 1909, sous réserve des dispositions relatives au droit transitoire“¹⁾. Durch die

3. Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend den Beitritt für die deutschen Schutzgebiete zu dem internationalen Verbands zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst, vom 14. November 1908 (RGBl. S. 629 = KolBl. 1909 S. 2) ist der Beitritt der Schutzgebiete — übrigens ohne die in der Erklärung des Delegierten enthaltene Terminangabe des 1. Januar 1909 — sodann bekanntgemacht worden. Dagegen kommt in der revidierten Berner Übereinkunft selbst oder in dem Ratifikationsprotokoll vom 9. Juni 1910²⁾ die Zugehörigkeit der Schutzgebiete zur revidierten Berner Übereinkunft nicht zum Ausdruck. Da aber aus dem von Renault erstatteten Bericht der Kommission der Berliner Konferenz hervorgeht, daß die früheren Beitrittserklärungen von Spanien, Frankreich und England bezüglich ihrer Kolonien auch für die revidierte Übereinkunft Gültigkeit behalten sollten³⁾, so muß dasselbe auch für das Deutsche Reich gelten, das den Beitritt seiner Schutzgebiete zur alten Übereinkunft erst am Tage der Unterzeichnung des revidierten Vertrages erklärt hat. Die Beitrittserklärung der Schutzgebiete zur alten Berner Übereinkunft hat also nach der Ratifikation der revidierten Übereinkunft auch für diese Kraft bekommen⁴⁾.

Da die revidierte Berner Übereinkunft erst am 9. September 1910 in Kraft getreten ist, galt bis dahin für die Schutzgebiete noch die ursprüngliche

4. Übereinkunft, betreffend die Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst, vom 9. September 1886 (RGBl. 1887 S. 493) nebst der Pariser Zusatzakte und erläuternden Deklaration vom 4. Mai 1896 (RGBl. 1897 S. 759 und 769). Sie hat auch

¹⁾ *Martens*, Nouveau Recueil général de traités, 3^{me} série tome IV (Leipzig 1911) S. 469.

²⁾ *Martens*, Recueil a. a. O. S. 613 ff.

³⁾ *Martens*, Recueil a. a. O. S. 546.

⁴⁾ Diesen Zusammenhang übersieht *Mathies*, Staatsverträge als Quellen des Schutzgebietsrechtes, Zeitschr. f. Kolonialrecht Bd. XII (1914) S. 10 Anm. 20 und kommt daher zu dem unrichtigen Ergebnis, daß für die Schutzgebiete nach Art. 27 der revidierten Übereinkunft noch die alte Übereinkunft weiter gelte.

jetzt noch Bedeutung, weil sie denjenigen Vertragsländern¹⁾ gegenüber in Geltung geblieben ist, die der revidierten Berner Übereinkunft nicht beigetreten sind²⁾.

Die in der Beitrittserklärung des deutschen Delegierten angekündigten Übergangsbestimmungen sind enthalten in

5. § 2 der Kaiserlichen Verordnung über den Schutz von Werken der Literatur und Kunst in den deutschen Schutzgebieten, vom 15. Oktober 1908 (RGBl. S. 627 = KolBl. 1909 S. 1 = Röthlisberger a. a. O. S. 399), durch die im übrigen (§ 1) bestimmt ist: „Die Bestimmungen der am 9. September 1886 zu Bern abgeschlossenen Übereinkunft, betreffend die Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst, die Bestimmungen der in Abänderung oder Ergänzung dieser Übereinkunft getroffenen Abkommen sowie die Vorschriften der zur Ausführung der Übereinkunft erlassenen Gesetze und Verordnungen finden in den Schutzgebieten Anwendung“. In Kraft getreten ist die Verordnung, entsprechend der Beitrittserklärung vom 13. November 1908, am 1. Januar 1909 (§ 3).

Nach § 1 der vorstehenden Verordnung vom 15. Oktober 1908 haben in den Schutzgebieten Anwendung auch die Bestimmungen der in Abänderung oder Ergänzung dieser Übereinkunft getroffenen Abkommen. Als ein solches Abkommen ist zunächst zu betrachten die

6. Übereinkunft zwischen Deutschland und Frankreich, betreffend den Schutz an Werken der Literatur und Kunst und an Photographien, vom 8. April 1907 (RGBl. S. 419). Auf diesen Vertrag bezieht sich die

7. Bekantmachung des Reichskanzlers, betreffend einen Notenwechsel zwischen dem Auswärtigen Amte und der Botschaft der Französischen Republik in Berlin vom 13./14. November 1908 über den Beitritt der deutschen Schutzgebiete und der französischen Kolonien zu der Übereinkunft, vom 20. November 1908 (RGBl. S. 631). Danach ist die Ansicht der Reichsregierung, „daß der Beitritt der deutschen Schutz-

¹⁾ Nämlich Italien und Schweden. Vgl. *Röthlisberger*, Urheberrechtsgesetze und -verträge in allen Ländern (3. Aufl. Leipzig 1914) S. 381.

²⁾ Es handelt sich um folgende Rechtsnormen, die übrigens auch für den Umfang der revidierten Berner Übereinkunft noch Bedeutung haben (vgl. § 3 V. vom 12. Juli 1910, oben B Ziffer 5):

4a. Gesetz, betreffend die Ausführung der am 9. September 1886 zu Bern abgeschlossenen Übereinkunft wegen Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst, vom 4. April 1888 (RGBl. S. 139).

4b. Kaiserliche Verordnung, betreffend die Ausführung der am 9. September 1886 zu Bern abgeschlossenen Übereinkunft usw. (wie vorstehend), vom 11. Juli 1888 (RGBl. S. 225).

4c. Kaiserliche Verordnung, betreffend die Ausführung usw. (wie vorstehend) vom 29. November 1897 (RGBl. S. 787).

gebiete zur Berner Übereinkunft auch den Beitritt dieser Gebiete zu dem nach seinem Artikel 2 in Ergänzung der Berner Übereinkunft getroffenen deutsch-französischen Spezialabkommen vom 8. April 1907 in sich schließt“, von der französischen Regierung ausdrücklich gebilligt worden¹⁾. Die Geltung des deutsch-französischen Abkommens vom 8. April 1907 für die Schutzgebiete steht daher außer Zweifel. Nicht so die Geltung der beiden folgenden Verträge:

8. Übereinkunft zwischen Deutschland und Belgien, betreffend den Schutz an Werken der Literatur und Kunst und an Photographien, vom 16. Oktober 1907 (RGBl. 1908 S. 405) und

9. Übereinkunft zwischen Deutschland und Italien, betreffend den Schutz an Werken der Literatur und Kunst und an Photographien, vom 9. November 1907 (RGBl. 1908 S. 80). Auch diese beiden Abkommen sind getroffen worden zur Ergänzung der Berner Übereinkunft vom 9. September 1886, und sie müßten daher nach der Auffassung der deutschen Regierung auch für die Schutzgebiete Anwendung finden. Erklärungen Belgiens und Italiens, die dem deutsch-französischen Notenwechsel entsprechen, sind jedoch nicht veröffentlicht worden, und es ist daher die Vermutung möglich, daß Belgien und Italien die Auffassung der deutschen Regierung nicht teilen. Die Anwendbarkeit des deutsch-

¹⁾ An diesen Notenwechsel reiht sich eine weitere, in *Le Droit d'Auteur* 1910 S. 1 f. abgedruckte Note des Auswärtigen Amts vom 30. August 1909 an, die sachlich nichts Neues enthält, aber der Vollständigkeit halber nebst der ihre Veranlassung erklärenden Bemerkung der Redaktion hier wiedergegeben werden mag:

Département des Affaires
étrangères.

Berlin, le 30 août 1909.

Le soussigné a l'honneur de faire savoir à S. Exc. l'Ambassadeur de la République française, M. Cambon, en réponse à sa lettre du 24 juin dernier, que de l'échange de notes intervenu entre le Département des Affaires étrangères et l'Ambassade de la République française à Berlin, en date des 13 et 14 novembre dernier, il résulte que l'accord franco-allemand sur la protection de la propriété littéraire, du 8 avril 1907, s'applique à toutes les Possessions extérieures de l'Empire allemand (colonies et protectorats).

Le soussigné saisit cette occasion, etc.

Stemrich.

Nota. Lors de l'échange de notes entre l'Allemagne et la France, des 13/14 novembre 1908, portant extension de la convention littéraire spéciale franco-allemande du 8 avril 1907 aux Pays allemands de protectorat, le Syndicat pour la protection de la propriété intellectuelle, à Paris, s'était demandé si cette expression comprenait les colonies allemandes ou seulement les protectorats proprement dits, et il décida de solliciter de M. le Ministre des Affaires étrangères de France un éclaircissement à cet égard. La note ci-dessus constitue la réponse officielle donnée à cette démarche. La définition des termes «Pays allemands de protectorat» s'applique également à l'accession de ces pays à l'Union internationale, accession qui avait précédé (v. *Droit d'Auteur*, 1908, p. 157) l'échange des notes précité.

belgischen und des deutsch-italienischen Abkommens für die Schutzgebiete bleibt daher einstweilen noch in der Schwebe.

Es sind auf ihre Geltung in den Schutzgebieten weiter noch diejenigen Verträge über den Urheberrechtsschutz zu prüfen, die vom Deutschen Reich mit solchen Staaten geschlossen sind, die der Berner Übereinkunft nicht angehören. Es handelt sich hier um die folgenden drei Verträge:

10. Übereinkunft zwischen Deutschland und Rußland zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst, vom 28./15. Februar 1913 (RGBl. S. 301¹⁾). Sie hat auch für die Schutzgebiete Geltung auf Grund der ausdrücklichen Bestimmung in Art. 18: „Diese Übereinkunft findet Anwendung auf das ganze Gebiet eines jeden der Hohen vertragschließenden Teile einschließlich ihrer Kolonien und Besitzungen.“

11. Übereinkommen zwischen dem Reich und den Vereinigten Staaten von Amerika über den gegenseitigen Schutz der Urheberrechte, vom 15. Januar 1892 (RGBl. S. 473). Dieser Vertrag findet in den Schutzgebieten keine Anwendung. Denn die vom Deutschen Reiche abgeschlossenen Verträge gelten nach der herrschenden Ansicht²⁾ nicht ohne weiteres auch für die Schutzgebiete, sondern „nur insoweit, als ein dahingehender Wille der Vertragsstaaten zum Ausdruck gekommen ist“. In dem Verträge mit den Vereinigten Staaten ist aber im Gegensatz zu dem Verträge mit Rußland ein solcher Wille nicht zum Ausdruck gekommen.

12. Übereinkommen, betreffend den Schutz der Urheberrechte an Werken der Literatur, Kunst und Photographie zwischen dem Deutschen Reiche und Österreich-Ungarn, vom 30. Dezember 1899 (RGBl. 1901 S. 131). Obwohl wie in dem vorhergehenden, so auch in diesem Verträge seine Geltung für die Schutzgebiete nicht ausdrücklich bestimmt worden ist, könnte die Geltung doch in Frage kommen, weil es in Art. 2 heißt: „Als einheimisch (und daher nach Art. 1 zu schützen) gilt ein Werk, wenn auf dasselbe vermöge seines Erscheinungsortes oder vermöge der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes seines Urhebers die betreffende inländische Gesetzgebung Anwendung findet.“ Vermöge ihres Erscheinungsortes findet die inländische Gesetzgebung des Reiches nun aber auch auf die in den Schutzgebieten erscheinenden Werke Anwendung. Da jedoch der Vertrag in Art. 1 davon spricht, daß das Werk „in den Staatsgebieten eines der vertragschließenden Teile einheimisch“ sein muß, die Schutz-

¹⁾ Literatur: *Goldbaum*, Übereinkunft zwischen Deutschland und Rußland zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst, Berlin 1913.

²⁾ *Gerstmeier* a. a. O. S. 14 Anm. 2. Gleicher Ansicht wohl auch *Laband* a. a. O. Bd. II S. 285. Vgl. ferner *Fleischmann*, Auslieferung und Nachteile nach deutschem Kolonialrecht (Berlin 1906) S. 16 ff., wo S. 17 Anm. 14 weitere Literatur. Anderer Ansicht scheinbar *v. Liszt*, Völkerrecht (9. Aufl. Berlin 1913) S. 82 und 167 f. Wegen der entsprechenden Stellung der englischen Kolonien vgl. RGZ. Bd. 22 S. 98.

gebiete aber nicht ausdrücklich erwähnt, so ist doch wohl anzunehmen, daß unter dem Staatsgebiet des Deutschen Reichs nur das eigentliche Reichsgebiet verstanden werden soll, und daß als vermöge ihres Erscheinungsortes im Deutschen Reiche einheimisch nur solche Werke anzusehen sind, die im Gebiete des Deutschen Reichs, nicht der Schutzgebiete, erschienen sind. Der deutsch-österreichische Vertrag bezieht sich daher ebensowenig wie der deutsch-amerikanische auf die Schutzgebiete¹⁾. Ein in einem Schutzgebiet erschienenenes Werk ist daher auf Grund des deutsch-österreichischen Vertrages nicht schon aus diesem Umstande in Österreich-Ungarn geschützt, sondern nur, wenn der Urheber deutscher Reichsangehöriger ist (vgl. Art. 2), und umgekehrt ist ein in Österreich-Ungarn erschienenenes Werk der Literatur, Kunst und Photographie nicht auf Grund dieses Erscheinungsortes in den Schutzgebieten geschützt.

Exkurs zu Ziff. 1—5,
zugleich Vorbemerkung zu Ziff. 13/14.

Schon vor dem ausdrücklichen Beitritt der Schutzgebiete wurde vielfach die Meinung vertreten, daß die Berner Übereinkunft auch für die Schutzgebiete Geltung habe. Hat nun auch diese Frage infolge des am 13. November 1908 erklärten Beitritts mit der Wirkung vom 1. Januar 1909 ab eine verneinende Antwort gefunden, zugleich aber auch ihre praktische Bedeutung verloren, so wird sie doch im folgenden ausführlich behandelt werden dürfen, weil die Verhältnisse für die Pariser Konvention vom 20. März 1883 (vgl. unten Ziff. 13/14) in den Schutzgebieten heute noch ähnlich liegen wie früher für die Berner Übereinkunft, und weil die frühere Kontroverse über die Berner Konvention unter diesem Gesichtspunkt auch jetzt noch ein praktisches Interesse hat.

Gegen die Geltung der Berner Konvention vor dem 1. Januar 1909 hat Allfeld²⁾ geltend gemacht, § 4 V. vom 9. November 1900 erkläre

¹⁾ In der mir zugänglichen Literatur über den deutsch-österreichischen Vertrag [Le Droit d'Auteur 1901 p. 61—66; Herrmann Edler von Otavsky, Der internationale Urheberrechtsschutz zwischen Österreich und dem Deutschen Reiche (Berlin 1903) S. 17 ff.; von Herrmann-Otavsky, Die neueste Fortbildung des Urheberrechtsschutzes zwischen Österreich und dem Deutschen Reiche, Zeitschr. f. d. gesamte Handels- und Konkursrecht. Bd. 61 (1908) S. 437 Anm. 6; Röthlisberger, Die Sonderliterarverträge des Deutschen Reiches (Bern 1909) S. 115 ff.; Allfeld, Kommentar zu den Gesetzen vom 19. Juni 1901 (München 1902) S. 396 ff.; Allfeld, Kommentar zum Gesetz vom 9. Januar 1907 (München 1908) S. 292 ff.] wird begreiflicherweise die bisher wohl kaum praktisch gewordene Frage nicht berührt.

²⁾ Allfeld, Kommentar zum Gesetz vom 9. Januar 1907 S. 273 Anm. 2.

nur die Gesetze über den Schutz von Werken der Literatur und Kunst für anwendbar, die internationalen Verträge seien aber keine Gesetze. War nun auch die Meinung Allfelds richtig, daß „die deutschen Schutzgebiete in Ermangelung einer den Beitritt für diese enthaltenden Erklärung in den Verband nicht einbezogen“ seien¹⁾, so ist die oben wiedergegebene Begründung in ihrer gegen Röthlisberger²⁾ gerichteten Polemik nicht überzeugend. Denn Röthlisberger hatte gar nicht behauptet, daß die Verträge im Sinne des § 4 als Gesetze anzusehen seien³⁾, sondern er hatte die Anwendbarkeit der Berner Übereinkunft damit begründet, daß der Beitritt des Reichs zur Berner Übereinkunft durch Gesetze, z. B. durch das Gesetz, betreffend die Ausführung der am 9. September 1886 zu Bern abgeschlossenen Übereinkunft, vom 4. April 1888 (RGBl. S. 139) geordnet sei, und daß diese Gesetze eben auch zu den nach § 4 V. vom 9. November 1900 in den Schutzgebieten anwendbaren Gesetzen gehörten. Röthlisberger ist also, was Allfeld verkennt, der Meinung, daß die Berner Übereinkunft in den Schutzgebieten Geltung habe, weil sie zum innerstaatlichen Recht des Deutschen Reichs gehöre. Bis hierher ist dieser Gedankengang unanfechtbar. Im weiteren beachtet aber Röthlisberger nicht, daß zu unterscheiden ist zwischen der territorialen Geltung der Berner Übereinkunft in den Schutzgebieten und der Zugehörigkeit der Schutzgebiete zu dem völkerrechtlichen Verbands, durch welche die

¹⁾ Vgl. oben zu C Ziff. 11.

²⁾ *Röthlisberger*, Die Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst (Bern 1906) S. 299.

³⁾ So scheint *Kent*, Patentgesetz Bd. I (Berlin 1906) S. 32 Nr. 22, argumentieren zu wollen, während er a. a. O. Bd. II S. 161 f. Nr. 195 ausführt: „Es ist darauf zu sehen, ob die Kolonien und Schutzgebiete eine selbständige Gesetzgebungsgewalt haben, oder ob sie den Gesetzen des Mutterlandes unterworfen sind. Im ersteren Falle bedarf es eines ausdrücklichen Beitritts der Kolonien zu der internationalen Übereinkunft . . . ; im letzteren Falle dagegen ergreift der Beitritt des Mutterlandes auch ohne besondere Erwähnung die Kolonie“, und diesen letzteren Fall als für die deutschen Schutzgebiete gegeben ansieht. Damit bringt aber Kent ein Moment herein, das für die völkerrechtlichen Beziehungen gar keine Bedeutung hat. Eine solche Unterscheidung wird weder in Art. 19 (jetzt 26) der Berner Übereinkunft noch in Art. 16 b der revidierten Pariser Übereinkunft (vgl. unten S. 18) gemacht. Ganz anders heißt es dem auch in der von Kent zitierten Ausführung von *Alexander-Katz*, Die Entstehung der Union, in „Der Anschluß des Deutschen Reichs an die Internationale Union für gewerblichen Rechtsschutz“ (Berlin 1902) S. 53: „Das Berner Bureau nimmt für die Praxis an, daß hinsichtlich derjenigen Kolonien, welche einen integrierenden Bestandteil des Staates ausmachen, eine weitere Erklärung nicht erforderlich ist, der Beitritt des Mutterlandes daher denjenigen solcher Kolonien unmittelbar mit zur Folge hat. Anders, wenn die Kolonien Selbständigkeit besitzen“. Dabei ist dann aber wieder zweifelhaft, was ein „integrierender Bestandteil“ ist, und ob ein solcher noch als „Kolonie“ anzusehen ist. Jedenfalls sind die deutschen Schutzgebiete kein integrierender Bestandteil des Deutschen Reichs; denn sie gehören nicht zum Reichsgebiete im Sinne der Reichsverfassung.

gegenseitige Gleichberechtigung herbeigeführt wird. Zur Herbeiführung dieser Zugehörigkeit war aber nach Art. 19 der Berner Übereinkunft vom 9. September 1886 eine ausdrückliche Beitrittserklärung des Reichs für die Schutzgebiete erforderlich. Wäre Röthlisbergers Ansicht richtig gewesen, so würde sie eine höchst merkwürdige Konsequenz gehabt haben. Da nämlich alsdann die Berner Übereinkunft in den Schutzgebieten als innerstaatliches Recht Geltung gehabt hätte, so würden die einem der Verbandsländer angehörenden Urheber in den Schutzgebieten für die in einem Verbandslande veröffentlichten literarischen Werke den Schutz des deutschen Urhebergesetzes genossen haben. Da aber die Schutzgebiete mangels einer Beitrittserklärung des Reichs nicht zu den Verbandsländern selbst gehörten, so würde umgekehrt ein in den Schutzgebieten veröffentlichtes Werk, weil nicht in einem Verbandslande veröffentlicht, außerhalb der Schutzgebiete (mit Ausnahme des Deutschen Reichs) keines Schutzes teilhaftig geworden sein.

Es liegt auf der Hand, daß dieses Ergebnis nicht richtig sein konnte. Röthlisberger übersah nämlich die Generalklausel im § 20 KonsGG., nach welchem die im § 19 KonsGG. erwähnten Vorschriften keine Anwendung finden, soweit sie Einrichtungen und Verhältnisse voraussetzen, an denen es für das Schutzgebiet fehlt. Nun setzt aber die innerstaatliche Geltung der Berner Übereinkunft die Zugehörigkeit zur Berner Übereinkunft selbst voraus. Diese Voraussetzung ist für das Deutsche Reich vorhanden, für die Schutzgebiete dagegen nicht. Es fehlte also in den Schutzgebieten die Einrichtung, die das Gesetz vom 4. April 1888 voraussetzt, und dieses Gesetz fand daher in den Schutzgebieten keine Anwendung. Die Berner Konvention hatte also bis zum ausdrücklich erklärten Beitritt der Schutzgebiete dort keine Geltung¹⁾.

Die gleiche Meinung, wie sie Röthlisberger vertrat, wurde auch in der von dem Berner Bureau des internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst herausgegebenen Zeitschrift *Le Droit d'Auteur* zum Ausdruck gebracht. In einem Aufsatz²⁾ „Des Conséquences de la guerre Hispano-Américaine au point de vue de la Protection du Droit d'Auteur“ wird gesagt, daß im Gegensatz zu den an Amerika abgetretenen Besitzungen Kuba, Portoriko und den Philippinen für die an Deutschland abgetretenen Karolinen, Marianen und Palau-Inseln

¹⁾ Dasselbe gilt für alle die im § 19 KonsGG. erwähnten Rechtsgebiete betreffenden völkerrechtlichen Verträge, die für das Deutsche Reich innerstaatliche Gesetzeskraft erlangt haben. Auf Grund von § 20 KonsGG. bleiben sie in den Schutzgebieten außer Geltung, sofern nicht das Reich ausdrücklich auch für die Schutzgebiete beigetreten ist. Anderer Ansicht *Mathies*, Staatsverträge als Quellen des Schutzgebietsrechtes, Zeitschr. f. Kolonialrecht Bd. XII (1914) S. 11.

²⁾ *Le Droit d'Auteur* 1899 S. 77. Vgl. auch a. a. O. 1901 S. 13 f.

die Berner Übereinkunft auch weiterhin Geltung habe, obgleich eine ausdrückliche Erklärung des Deutschen Reiches hierüber noch fehle. Es heißt dann weiter wörtlich: „En tout cas, il résulte d'un office que le Ministre impérial de la Justice nous a adressé le 17 février 1899, qu'aucune prescription particulière sur la protection du droit d'auteur n'a été promulguée pour les territoires allemands dits de protectorat et qu'en conséquence les mêmes dispositions qui régissent l'Empire y seront, en règle générale, applicables conformément à l'article 2 de la loi du 19 mars 1888 concernant l'état légal dans les pays de protectorat et l'article 3 du 10 juillet 1879 concernant la juridiction consulaire.“

Prüft man aber diese Mitteilung des Reichsjustizamts, so ist darin in Wirklichkeit doch nichts weiter gesagt, als daß gemäß § 2 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Schutzgebiete, vom 19. März 1888 und § 3 des Konsulargerichtsbarkeitsgesetzes vom 10. Juli 1879 regelmäßig dieselben Gesetze, die für das Reich gelten, auch in den Schutzgebieten anwendbar sind. Die eigentliche Frage aber, um die es sich handelt, ob nämlich auf Grund dieser allgemeinen Regel auch die Berner Konvention in den Schutzgebieten Anwendung finde, wird — soweit es der Wortlaut der Mitteilung im Droit d'Auteur erkennen läßt¹⁾ — jedenfalls nicht ausdrücklich bejaht.

Von Seiten des Berner Bureaus war es aber folgerichtig, wenn es die Erklärung des Beitritts der Schutzgebiete zur Berner Konvention mit folgendem Kommentar versah²⁾: „Contrairement à ce que nous avons cru admettre en ce qui concerne la position des Pays allemands de protectorat que nous avons considérés comme étant englobés déjà dans l'Union conjointement avec l'Empire allemand, l'accession de ces territoires à l'Union ne sera une réalité qu'à partir du 1^{er} janvier prochain.“

13. Pariser Verbandsübereinkunft vom 20. März 1883 zum Schutze des gewerblichen Eigentums, revidiert in Brüssel am 14. Dezember 1900 und in Washington am 2. Juni 1911 (RGBl. 1913 S. 209).

Der Pariser Konvention vom 20. März 1883 ist das Reich beigetreten laut

14. Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend den Beitritt des Reichs zu dem internationalen Verbands zum Schutze des gewerblichen Eigentums, vom 9. April 1903 (RGBl. S. 147) mit Wirkung vom 1. Mai 1903. Darüber, ob der Beitritt des Reichs ausdrücklich auch für die

¹⁾ Den genauen Wortlaut des Schreibens vom 17. Februar 1899 mir mitzuteilen, sah sich das Berner Bureau leider nicht berechtigt.

²⁾ Le Droit d'Auteur 1908 S. 157 f.

Schutzgebiete erfolgt sei, sagte die Bekanntmachung des Reichskanzlers nichts. Andererseits enthielt auch die Pariser Konvention selbst keine Bestimmung über die Kolonien, wie sie etwa Art. 19 (26) der Berner Konvention entsprochen hätte (vgl. oben Exkurs S. 17). Dennoch wird man nach dem oben zu Ziff. 11 Gesagten anzunehmen haben, daß es für den Beitritt der Schutzgebiete einer ausdrücklichen Erklärung bedurft hätte, und daß daher mangels eines ausdrücklichen Beitritts die Konvention für die Schutzgebiete keine Geltung hatte. Diese Ansicht wurde auch von Osterrieth und Axster¹⁾ vertreten. Dagegen hatte sich Damme²⁾ schon vor dem Beitritt des Reichs zur Pariser Konvention dahin ausgesprochen, daß „die Wirkung des Inkrafttretens dieses internationalen Übereinkommens sich dann auch auf die sämtlichen deutschen Schutzgebiete erstrecken“ würde. Dem folgte das Patentamt selbst³⁾, was wiederum von anderen⁴⁾ gebilligt wurde.

Seit dem Inkrafttreten der revidierten Übereinkunft von Washington vom 2. Juni 1911 ist die Frage jedoch wohl endgültig geklärt. Die revidierte Konvention hat nämlich als Art. 16b die Bestimmung aufgenommen⁵⁾, daß die vertragschließenden Länder das Recht haben sollen, der Übereinkunft jederzeit „für ihre Kolonien, Besitzungen, abhängigen Gebiete und Protektorate oder für einzelne von ihnen beizutreten“. Damit ist derselbe Grundsatz zum Ausdruck gebracht worden, der für die Berner Konvention von jeher ausgesprochen war⁶⁾, daß für die Kolonien eine

¹⁾ *Osterrieth und Axster*, Die internationale Übereinkunft vom 20. März 1883, Kommentar (Berlin 1903), S. 16. — Ebenso *Alfeld*, Kommentar zu den Gesetzen über das gewerbliche Urheberrecht (München 1904) S. 703.

²⁾ *Damme*, GewRschut. Bd. VI S. 250.

³⁾ Mitteilung des Kaiserlichen Patentamts, betreffend die Durchführung der Verträge des Deutschen Reichs mit anderen Staaten auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes, vom 18. April 1903 (Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen IX. S. 128) Ziff. II Nr. 1.

⁴⁾ *Kaiser*, Patentgesetz S. 229; *Kohler*, Musterrecht (Stuttgart 1909) S. 160; *Freund-Magnus*, Warenzeichengesetz (5. Aufl. Berlin 1909) S. 301; *Seligsohn*, Gesetz zum Schutz der Warenbezeichnungen, Kommentar (2. Aufl. Berlin 1905) S. 288. Widersprüchvoll ist die Stellungnahme bei *Finger*, Reichsgesetz zum Schutz der Warenbezeichnungen (2. Aufl. Berlin 1906). Denn während Finger auf S. 496 richtig (vgl. oben zu C Ziff. 11) betont, daß ein Staatsvertrag die Kolonien nur umfaßt, wenn dies in ihm ausdrücklich bestimmt ist, und daß dies auch für die deutschen Schutzgebiete gilt, wenn ein ausländischer Staat mit Deutschland einen solchen Vertrag schließt, zählt er auf S. 499 trotzdem die Schutzgebiete als Mitglieder der Pariser Union auf.

⁵⁾ Über die Verhandlungen, die den Art. 16b betrafen, vgl. *Osterrieth*, Die Washingtoner Konferenz, Ergänzungsheft zu *Osterrieth-Axster*, Die internationale Übereinkunft (Berlin 1912) S. 95 ff., der jedoch die Wirkung des Artikels auf die deutschen Schutzgebiete nicht berührt.

⁶⁾ Actes de la Conférence réunie à Washington du 15 mai au 2 juin 1911 (Bern 1911) S. 55, 311.

ausdrückliche Beitrittserklärung jederzeit gestattet, aber auch erforderlich ist. Zugleich ist aber auch anzunehmen, daß Art. 16b nicht einen neuen Grundsatz hat aufstellen, sondern nur ein schon bisher geübtes Prinzip¹⁾ hat bekräftigen wollen. Wenn nun das Deutsche Reich vor der Washingtoner Revision den Beitritt für die Schutzgebiete nicht ausdrücklich erklärt hatte, während andere Staaten eine solche ausdrückliche Beitrittserklärung für ihre Kolonien abgegeben hatten, so ergibt sich daraus, daß die Schutzgebiete bisher der Pariser Konvention nicht angehören. An diesem Sachverhalt ändert auch der Umstand nichts, daß das Berner internationale Bureau des Verbandes zum Schutze des gewerblichen Eigentums die Zugehörigkeit der deutschen Schutzgebiete zum Verbands behauptet²⁾. Es wird daher einer ausdrücklichen Beitrittserklärung des Reichs bedürfen, um die Zugehörigkeit der Schutzgebiete zur Pariser Verbandsübereinkunft herbeizuführen.

Die Pariser Übereinkunft kann in den Schutzgebieten auch nicht etwa mit der Begründung Anwendung finden, daß sie im Deutschen Reich Gesetzeskraft habe und daher gemäß § 4 V. vom 9. November 1900 als innerstaatliches Recht des Reichs in den Schutzgebieten angewendet werden müsse. Denn es fehlt die Voraussetzung für die Anwendung, die Zugehörigkeit zur Pariser Konvention selbst, und daher bleiben auch ihre Bestimmungen gemäß §§ 3 SchutzgebG., 20 KonsGG. außer Anwendung³⁾.

Ferner finden diejenigen Rechtsnormen in den Schutzgebieten keine Anwendung, die zur Ausführung der Pariser Konvention erlassen sind, mit Ausnahme der Art. I, III, IV des Gesetzes zur Ausführung der revidierten Pariser Übereinkunft vom 2. Juni 1911 zum Schutze des gewerblichen Eigentums vom 31. März 1913 (RGBl. S. 236). Denn wenn diese Vorschriften auch durch die Zugehörigkeit des Reichs zur Pariser Konvention veranlaßt sind, so handelt es sich doch um Vorschriften, durch welche einzelne Bestimmungen der in den Schutzgebieten geltenden Gesetze geändert werden. Diese abändernden Vorschriften aber haben unabhängig von der Pariser Konvention in den Schutzgebieten Geltung, da die deutschen Gesetze, wenn überhaupt, stets in der gleichen Form wie im Reich auch in den Schutzgebieten Geltung haben.

Übrigens ist die Bedeutung der Nichtzugehörigkeit der Schutzgebiete zur Pariser Konvention nicht von so großer Bedeutung, wie es auf den ersten Blick erscheinen könnte. Zunächst kommt in Betracht, daß — wie noch darzustellen sein wird — für den Schutz der Patente, Gebrauchs-

¹⁾ Vgl. *Pillet et Chabaul*, Le régime international de la propriété industrielle (Paris 1911) S. 204 ff.

²⁾ Sowohl in der Mitgliederliste in den Actes de la conférence de Washington S. 25 als auch in La propriété industrielle 1914 S. 1 heißt es: „Allemagne et colonies.“

³⁾ Vgl. oben Vorbemerkung S. 16 f.

muster und Warenzeichen die Kolonien mit dem Deutschen Reich ein einheitliches Gebiet bilden; z. B. wirkt ein vom Patentamt erteiltes Patent nicht nur für das Reichsgebiet, sondern auch für die Schutzgebiete. Führt also die innerhalb der zwölfmonatigen Prioritätsfrist erfolgte Anmeldung eines ausländischen Patents zur Patentierung im Deutschen Reich, so gilt dieses Patent wegen der Einheitlichkeit des Patentgebiets auch für die Schutzgebiete. Folgerichtig kann dann aber ebensowenig wie eine während der Prioritätsfrist aus dem Deutschen Reich eingehende, auch eine während dieses Zeitraums aus den Schutzgebieten eingehende Anmeldung des gleichen Patents die Anmeldung des ausländischen Patents unwirksam machen. Entsprechendes gilt für Gebrauchsmuster und Warenzeichen. Die Pariser Verbandsübereinkunft erstreckt also hinsichtlich der Bedeutung der Prioritätsfrist ihre Wirkung auch auf die Schutzgebiete, ohne daß diese zu den Verbandsländern gehören.

Auf der anderen Seite ist hervorzuheben, daß die in einem Schutzgebiet Wohnenden, soweit sie Untertanen oder Bürger der vertragsschließenden Länder sind, hinsichtlich der Erfindungspatente usw. in den Verbandsländern dieselben Vorteile genießen, welche die betreffenden Gesetze den eigenen Staatsangehörigen gewähren; denn der Genuß dieser Vorteile ist in Art. 2 lediglich von der Untertanenschaft, nicht aber von dem Wohnsitz des Berechtigten abhängig gemacht. Dagegen genießen die übrigen Nicht-eingeborenen in den Schutzgebieten (z. B. griechische oder türkische Untertanen in Ostafrika) diese Vorteile nicht; denn nach Art. 3 sind den Untertanen oder Bürgern der vertragsschließenden Länder nur diejenigen Untertanen oder Bürger der dem Verbandslande nicht beigetretenen Länder gleichgestellt, welche im Gebiete eines der Verbandsländer ihren Wohnsitz oder ihre tatsächliche und wirkliche gewerbliche oder Handelsniederlassung haben. Wohnsitz und Niederlassung in einem Schutzgebiet sind aber nicht solche in einem Verbandslande.

Eine besondere Gestalt hat das Recht der Warenzeichen für die in einem Schutzgebiete Ansässigen, soweit die Verbandsländer in Frage kommen. Nach Art. 6 soll nämlich jede im Ursprungslande vorschriftsmäßig eingetragene Fabrik- oder Handelsmarke so wie sie ist in den anderen Verbandsländern zugelassen und geschützt werden; als Ursprungsland soll das Land angesehen werden, in welchem der Hinterlegende seine Hauptniederlassung hat; liegt die Hauptniederlassung nicht in einem der Verbandsländer, so soll als Ursprungsland dasjenige angesehen werden, welchem der Hinterlegende angehört. Eine Hauptniederlassung in einem Schutzgebiet liegt nun aber nicht in einem Verbandslande. Die Fabrik- oder Handelsmarke eines in den Schutzgebieten Ansässigen wird in den Verbandsländern also nur dann zur Hinterlegung zugelassen und geschützt, wenn sie in demjenigen Lande vorschriftsmäßig eingetragen ist, dem der

Hinterlegende angehört. Das Warenzeichen eines etwa in einem Schutzgebiet ansässigen französischen Staatsangehörigen ist also z. B. in Italien noch nicht geschützt, wenn es in Deutschland vorschriftsmäßig eingetragen ist — worauf nach § 23 Abs. 1 WarenZG. jeder in den Schutzgebieten Ansässige Anspruch hat, da die Schutzgebiete im Sinne des § 23 Abs. 1 WarenZG. „Inland“ sind¹⁾ —, sondern nur, wenn das Warenzeichen in Frankreich eingetragen ist. Dagegen genügt für den Schutz des Warenzeichens eines in den Schutzgebieten ansässigen Deutschen in den übrigen Verbandsländern die ordnungsmäßige Eintragung des Warenzeichens in Deutschland.

15. Ebenso wenig wie die Pariser Verbandsübereinkunft haben die übrigen Verträge des Deutschen Reichs, die den gewerblichen Rechtsschutz betreffen, in den Schutzgebieten Geltung, und zwar auch hier aus dem Grunde, daß ein dahingehender Wille der Vertragsstaaten nicht zum Ausdruck gekommen ist.

III. Besonderheiten in der Anwendung des heimischen Urheber- und Erfinderrechts im Hinblick auf die Schutzgebiete.

Die Bedeutung der Bestimmung des § 4 V. vom 9. November 1900, daß die Vorschriften der Gesetze über den Schutz von Werken der Literatur und Kunst, von Photographien, von Erfindungen, von Mustern und Modellen, von Gebrauchsmustern und von Warenbezeichnungen in den Schutzgebieten Anwendung finden, beruht nun nicht nur darin, daß in den Schutzgebieten das gleiche Recht wie im Reiche gilt, sondern ganz besonders darin, daß als Folgeerscheinung dieser Tatsache das Reich und die Schutzgebiete für das Immaterialgüterrecht im wesentlichen²⁾ als ein einheitliches Rechtsgebiet zu betrachten sind. Das ist nicht selbstverständlich. Dem man hat zunächst davon auszugehen, daß die „Einführung“ des heimischen Rechts in den Schutzgebieten nicht eine räumliche Ausdehnung des Reichsrechts, sondern die Begründung selbständigen Schutzgebietsrechts bedeutet.

Das stimmt allerdings nicht überein mit der herrschenden Meinung,

¹⁾ Vgl. unten S. 36.

²⁾ Als eine Ausnahme von der Regel des einheitlichen Rechtsgebiets muß es z. B. angesehen werden, wenn die Vorschrift, daß in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in welchen ein Anspruch auf Grund des PatG., GebrMustG., WarenZG., LitUG., KunstUG. und MustG. geltend gemacht ist, die Entscheidung letzter Instanz im Sinne des § 8 EGGVG. dem Reichsgericht zugewiesen wird, in den Schutzgebieten keine Anwendung finden kann, weil die Gerichtsorganisation der Schutzgebiete eine Revision an das Reichsgericht nicht kennt.

die Edler von Hoffmann¹⁾ zum Ausdruck bringt, wenn er sagt: „Für die Rechtspflegeordnung der Weißen bilden Mutterland und Schutzgebiete ein einheitliches Rechtsgebiet“, die er aber gleich selbst widerlegt, wenn er im nächsten Satz fortfährt: „Die Einführung des mutterländischen Rechts in den Schutzgebieten konnte nicht in ganz unveränderter Gestalt erfolgen.“ Denn man kann doch nicht von einem einheitlichen Rechtsgebiet sprechen, wenn z. B. im bürgerlichen Recht einzelne Materien in den Schutzgebieten ganz abweichend vom heimischen Recht gestaltet sind, wie etwa das Liegenschaftsrecht, oder wenn in Handelssachen das Handelsgesetzbuch nur subsidiär, an erster Stelle dagegen das örtliche Gewohnheitsrecht gilt, oder wenn — im Gebiet des Zivilprozesses — z. B. die vom Reichsgebiet aus in den Schutzgebieten vorzunehmenden Zustellungen als solche behandelt werden müssen, die im Auslande vorzunehmen sind. Will man dem Worte, daß Mutterland und Schutzgebiete für die Rechtspflegeordnung der Weißen ein einheitliches Rechtsgebiet bilden, einen brauchbaren Sinn geben, so kann es nur der sein, daß Mutterland und Schutzgebiete auf dem Gebiete der in § 19 KonsGG. aufgezählten Materien im wesentlichen das gleiche Recht haben. So viel aber wird man allerdings weiter sagen dürfen, daß die Geltung des gleichen Rechts von Wissenschaft und Praxis nach Möglichkeit auch zur Herstellung eines einheitlichen Rechtsgebietes ausgenutzt werden muß²⁾. Hierbei fällt nun gerade für die Erfinder- und Urheberrechtsgesetze der Grund ihrer Ingeltungsetzung in den Schutzgebieten ins Gewicht. Denn es war der ausgesprochene Zweck dieser Maßregel, durch sie für die deutschen Patent- und ähnlichen Rechte das Gebiet ihres Schutzes über das eigentliche Reichsgebiet hinaus auszudehnen. Nach der Begründung des Konsulargerichtsbarkeitsgesetzes vom 7. April 1900 erfolgte die Normierung des § 22 KonsGG., weil „es mit Rücksicht auf den Wettbewerb der Nationen in den Konsulargerichtsbezirken erwünscht erscheint, auf Grund eines solchen Verordnungsrechts den Schutz der Urheberrechte

¹⁾ *Edler von Hoffmann*, Einführung S. 170. — Wie dieser auch *v. Stengel*, Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (1901) S. 183: „Insoweit die deutschen und preußischen Gesetze privatrechtlichen Inhalts in den Schutzgebieten eingeführt sind, gelten diese Gebiete grundsätzlich als Inland, und zwar in dem Sinne, daß das Verhältnis der Schutzgebiete zum Reichsgebiete nicht etwa so aufzufassen ist, daß zwei gleichlautende Gesetze in verschiedenen Geltungsbezirken in Kraft gesetzt sind, sondern daß die Schutzgebiete mit dem Reich bzw. mit dem Geltungsgebiete der betreffenden preußischen Gesetze ein einheitliches Rechtsgebiet bilden.“ Dagegen wie im Text das Reichsgericht (Entsch. in Strafsachen Bd. 44 S. 405 f.): „Nach der gesetzgeberischen Behandlung, die die Schutzgebiete erfahren haben, bilden sie allerdings selbständige Rechtsgebiete . . . Diese Rechtsgebiete werden im Sinne der reichsgesetzlichen Vorschriften je nach ihrer besonderen Natur teils als Inland, teils als Ausland behandelt.“

²⁾ Die gleiche Ansicht bringt neuestens *Lüttich*, Bundesrat und Reichstag bei der Kolonialgesetzgebung (Münster i. W. 1914) S. 30 Anm. 30 zum Ausdruck.

gewähren oder versagen zu können, sowie Abreden mit anderen Nationen über einen entsprechenden Schutz der beiderseitigen Angehörigen zu treffen“¹⁾. War aber der Schutz der deutschen Rechte der Grund für die Aufnahme des § 22 in das Konsulargerichtsbarkeitsgesetz, so muß dieser Grund auch bei der Aufnahme in das Schutzgebietgesetz (§ 3) und bei der auf ihr beruhenden Anwendbarkeitserklärung durch § 4 der V. vom 9. November 1900 mitgewirkt haben. Man darf also aus diesem Grunde der Einführung des deutschen Immaterialgüterrechts in den Schutzgebieten ganz allgemein die Tendenz beilegen, die Schutzgebiete mit dem Deutschen Reich zu einem einheitlichen Geltungsgebiet zu verschmelzen²⁾. Diese allgemeine Tendenz darf aber nicht davon zurückhalten, in jedem einzelnen Fall erst eine Prüfung stattfinden zu lassen, ob und in welcher Begrenzung ein einheitliches Rechtsgebiet tatsächlich geschaffen worden ist.

1. Wenn das Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, in den Schutzgebieten Geltung erhalten hat³⁾, so besagt das zunächst nur, daß für den Schutz eines literarischen Werkes in den Schutzgebieten dieselben Vorschriften gelten wie innerhalb des Deutschen Reichs. Indem § 54 LitUG. in den Schutzgebieten Geltung erlangt, genießen in den Kolonien alle Reichsangehörigen, einerlei ob sie in den Schutzgebieten oder im Reichsgebiet oder im Auslande wohnen, den Schutz für alle ihre Werke, gleichviel ob sie erschienen sind oder nicht, und gleichviel wo sie erschienen sind. Und wenn man die Vorschrift des § 55 Abs. 1 Satz 1 LitUG.: „Wer nicht Reichsangehöriger ist, genießt den Schutz für jedes seiner Werke, das im Inland erscheint, sofern er nicht das Werk selbst oder eine Übersetzung an einem früheren Tage im Auslande hat erscheinen lassen,“ auf die Schutzgebiete überträgt, so bedeutet das zum mindesten, daß jedes Werk auch eines Nichtreichsangehörigen in den Kolonien geschützt ist, wenn es dort früher (oder wenigstens gleichzeitig) erscheint als außerhalb des Schutzgebietes. Die eigentliche Frage ist nur, ob als „Inland“ vom Standpunkt der Schutzgebiete aus auch das Reichsgebiet und vom Standpunkt des Reichsgebiets aus auch die Schutzgebiete anzusehen sind. Die Vorschrift des § 55 LitUG., daß auch jedes Werk eines Nichtreichsangehörigen geschützt sein soll, sofern es im Reiche früher erschienen ist als im Aus-

¹⁾ Reichstagsdrucksachen 10. Legislaturperiode 1. Session 1898/1900 Aktenstück Nr. 515 S. 2821.

²⁾ Ebenso, aber ohne Begründung, bezüglich des Warenzeichenschutzes die Entscheidung des Patentamts vom 8. November 1906 (Blatt für Patent-, Zeichen- und Musterwesen 1907 S. 13).

³⁾ Zu den unter III, 1 und 2, erörterten Fragen hat die Literatur des literarischen und künstlerischen Urheberrechts bisher nur in Ausnahmefällen Stellung genommen.

lande, bildet eine Erweiterung des im vorangehenden § 54 LitUG. ausgesprochenen Grundsatzes, nach welchem für einen Reichsangehörigen jedes Werk im Reiche geschützt sein soll. Ist nun durch das Ingeltungsetzen des Gesetzes in den Kolonien der Bereich des Schutzes für die Werke der Reichsangehörigen um die Kolonien vergrößert worden, so liegt kein Grund vor, nicht auch den Bereich des Schutzes für die Werke der Nichtreichsangehörigen um eben diese Kolonien zu vergrößern. Man wird also in § 55 LitUG. den Begriff des „Inlands“ dahin auslegen müssen, daß er das Reich und die Schutzgebiete gleichmäßig umfaßt¹⁾, so daß, wer Nichtreichsangehöriger ist, für jedes seiner Werke, das im Reichsgebiet früher als im Auslande erschienen ist, auch in den Kolonien Schutz genießt, und daß umgekehrt im Reiche jedes Werk auch eines Nichtreichsangehörigen geschützt wird, das in den Schutzgebieten früher als anderswo erschienen ist. Wenn so die Geltung des gleichen Rechts auch die Verschmelzung des Reichs und der Schutzgebiete zu einem einheitlichen Rechtsgebiete zur Folge hat²⁾, so mag nochmals betont werden, daß die Frage nach dem Inhalt des „Inlands“-Begriffs in § 55 LitUG. für Werke von Reichsangehörigen gar kein Interesse hat. Denn, wie schon dargelegt, ist nach § 54 LitUG. im Reichsgebiet jedes Werk eines Reichsangehörigen geschützt, auch wenn es bereits vorher außerhalb des Reichsgebiets — also auch in den Schutzgebieten — erschienen ist; und da dieselbe Vorschrift in den Schutzgebieten Geltung hat, so ist auch dort jedes Werk eines Reichsangehörigen geschützt, selbst wenn es bereits früher außerhalb des Schutzgebiets — also auch im Reiche — erschienen ist. Bedeutung hat die Frage also nur für Werke Nichtreichsangehöriger.

Den Begriff des „Inlands“ verwertet das literarische Urheberrechtsgesetz außer in § 55 auch noch in den §§ 22 Abs. 1 und 22c Abs. 1, indem dort bestimmt wird:

§ 22 Abs. 1. Gestattet der Urheber eines Werkes der Tonkunst einem anderen, das Werk zum Zwecke der mechanischen Wiedergabe (§ 12 Abs. 2 Nr. 5) gewerbsmäßig zu vervielfältigen, so kann, nachdem das Werk erschienen ist, jeder Dritte, der im Inland eine gewerbliche Hauptniederlassung oder den Wohnsitz hat, verlangen, daß ihm der Urheber gegen eine angemessene Vergütung gleichfalls eine solche Erlaubnis erteile; . . . Die Erlaubnis wirkt nur in bezug auf die Verbreitung im Inland und die Ausfuhr nach solchen Staaten, in denen der Urheber keinen Schutz gegen die mechanische Wiedergabe des Werkes genießt. Der Reichskanzler kann . . . für das Verhältnis zu einem Staate, in dem er die Gegenseitigkeit für verbürgt

¹⁾ Ebenso, aber ohne Begründung, *Sabersky* a. a. O. S. 47.

²⁾ Gleicher Meinung ist *Kohler*, Urheberrecht an Schriftwerken und Verlagsrecht (Stuttgart 1907) S. 392.

erachtet, bestimmen, inwieweit ein Dritter, auch wenn er im Inland weder eine gewerbliche Niederlassung noch den Wohnsitz hat, die Erlaubnis verlangen darf und daß die Erlaubnis auch für die Ausfuhr nach jenem Staate wirkt.

§ 22c Abs. 1. Für Klagen, durch die ein Anspruch auf Erteilung der Erlaubnis geltend gemacht wird, sind, sofern der Urheber im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, die Gerichte der Stadt Leipzig zuständig.

Auch in diesen Vorschriften wird man als „Inland“ das einheitliche Geltungsgebiet des Gesetzes anzusehen haben. Denn die Unterscheidung von Inland und Ausland nach dem Moment der örtlichen Entfernung und der damit verbundenen Zeitdauer und Schwierigkeit des Verkehrs — in solchem Falle sind die Schutzgebiete nicht anders anzusehen als die wirklichen Auslandsgebiete¹⁾ — kommt hier nicht in Frage. Vielmehr zeigt die Natur der Bestimmungen insbesondere in § 22, daß hier das Wort „Inland“ als das gesamte Anwendungsgebiet des Gesetzes, also einschließlich der Schutzgebiete, zu verstehen ist²⁾. Das gilt aber auch für § 22c, so daß für Klagen, durch die — was praktisch einstweilen kaum vorkommen dürfte — ein Anspruch auf Erteilung der Erlaubnis der Vervielfältigung zur mechanischen Wiedergabe gegen einen in einem Schutzgebiete wohnenden Urheber geltend gemacht werden soll, die Schutzgerichtsgerichte³⁾ und nicht etwa die Gerichte der Stadt Leipzig zuständig sind⁴⁾.

Überhaupt keine Anwendung findet in den Schutzgebieten § 59 LitUG.: „In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch Klage oder Widerklage ein Anspruch auf Grund der Vorschriften dieses Gesetzes geltend gemacht ist, wird die Verhandlung und Entscheidung letzter Instanz im Sinne des § 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze dem Reichsgerichte zugewiesen.“ Denn da die Gerichtsorganisation der Schutzgebiete eine andere ist als die des Reichs, und es insbesondere überhaupt eine Revision gegen Urteile der kolonialen Obergerichte nicht gibt, so bleibt die Vorschrift des § 59 LitUG. wegen des Fehlens der von ihr vorausgesetzten Einrichtungen nach § 20 KonsGG. außer Anwendung⁵⁾.

¹⁾ Vgl. *Köbner* a. a. O. S. 1093 f.

²⁾ Ebenso, ohne Begründung, *Ebermayer* in Stengleins Kommentar zu den strafrechtlichen Nebengesetzen Bd. I (4. Aufl. 1911) S. 1093 Bem. 8.

³⁾ Darüber, „daß der allgemeine Gerichtsstand einer in einem Schutzgebiete wohnenden Person durch deren Wohnsitz innerhalb der Schutzgebiete bestimmt wird (§ 13 ZPO.) und daß dieser ein inländischer Gerichtsstand ist“, vgl. *Sabersky* a. a. O. S. 49.

⁴⁾ Auch in der Übergangsbestimmung des § 63a LitUG. ist „Inland“ der ganze Geltungsbereich des Gesetzes.

⁵⁾ Dasselbe gilt für die §§ 52 KunstUG., 38 PatG., 12 GebrMustG., 21 WarenZG.

Auch die Vorschriften des § 49 LitUG. über die Sachverständigenkammern finden in den Schutzgebieten keine Anwendung, da das Bestehen dieser Sachverständigenkammern ausdrücklich auf „sämtliche Bundesstaaten“ beschränkt ist¹⁾.

Als letzte Bemerkung, zu der die Anwendung des literarischen Urheberrechtsgesetzes in den Schutzgebieten Anlaß gibt, sei endlich noch angeführt, daß Eintragungen in die vom Stadtrat zu Leipzig geführte Rolle, die die Schutzfrist für das Urheberrecht anonymer Verfasser verlängern (§§ 31, 56 LitUG.), auch für die Schutzgebiete wirken, und daß Eintragungen auch aus den Schutzgebieten mit Wirkung für das ganze Geltungsgebiet des Gesetzes angemeldet werden können. Daß übrigens, nach einer Auskunft des Stadtrats zu Leipzig vom 19. Februar 1914, bisher Anmeldungen zur Eintragsrolle aus den deutschen Schutzgebieten nicht eingegangen sind, kann nicht weiter verwunderlich erscheinen.

2. Dasselbe wie für das literarische Urheberrecht gilt im Hinblick auf die Schutzgebiete auch für die Anwendung des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie. Den §§ 54 und 55 LitUG. entspricht hier § 51 KunstUG.: „Den Schutz des Urhebers genießen die Reichsangehörigen für alle ihre Werke, gleichviel ob diese erschienen sind oder nicht. Wer nicht Reichsangehöriger ist, genießt den Schutz für jedes seiner Werke, das im Inland erscheint, sofern er nicht das Werk an einem früheren Tage im Auslande hat erscheinen lassen.“ Entsprechend dem oben S. 22 f. Ausgeführten muß auch hier als „Inland“ das gesamte Anwendungsgebiet des Gesetzes, also Reichsgebiet und Schutzgebiete, angesehen werden. Jedes Werk der bildenden Künste und der Photographie, dessen Urheber ein Reichsangehöriger ist, ist daher auch in den Kolonien geschützt²⁾, und wer nicht Reichsangehöriger ist, genießt sowohl im Reichsgebiet als auch in den deutschen Kolonien den Schutz für jedes seiner Werke, das im Reiche oder in den Kolonien erscheint, sofern er nicht das Werk an einem früheren Tage außerhalb des Reiches und der Schutzgebiete hat erscheinen lassen.

Ebenso wie die §§ 49 und 59 LitUG.³⁾ finden auch die ihnen inhaltlich entsprechenden §§ 46⁴⁾ und 52 KunstUG. in den Schutzgebieten keine Anwendung.

3. Das Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen findet nach seinem § 16 Abs. 1 auf alle Muster und Modelle inländischer Urheber Anwendung, sofern die nach den Mustern

¹⁾ Vgl. oben S. 9 Ziff. 3.

²⁾ Ebenso *Kohler*, Kunstwerkrecht (Stuttgart 1908) S. 127, 128 zu a und b.

³⁾ Vgl. oben S. 26 f.

⁴⁾ Vgl. oben S. 9 Ziff. 4.

oder Modellen hergestellten Erzeugnisse im Inlande gefertigt sind, gleichviel ob sie im Inlande oder Auslande verbreitet werden. Es liegt kein Grund vor, nicht auch hier unter „Inland“ den ganzen Geltungsbereich des Gesetzes, als einschließlich der Schutzgebiete, zu verstehen¹⁾. Die nach den Mustern und Modellen im Reichsgebiet gefertigten Erzeugnisse sind danach auch in den Schutzgebieten und umgekehrt die im Schutzgebiet gefertigten Erzeugnisse auch im Reichsgebiet geschützt, sofern nur der Urheber Inländer, d. h. Reichsangehöriger ist. Aber nach § 16 Abs. 2 MustG. genießen auch ausländische (d. h. nichtreichsangehörige) Urheber für die im Inlande gefertigten Erzeugnisse Schutz, wenn sie „im Gebiete des Deutschen Reichs“ ihre gewerbliche Niederlassung haben. Bei engster Auslegung des Gesetzestextes würden danach ausländische Urheber nur im eigentlichen Reichsgebiet geschützt sein. Da aber Inland und Deutsches Reich hier synonym gebraucht sind, so werden, zumal zur Zeit der Abfassung des Gesetzes das Reich noch keine Schutzgebiete hatte, jetzt, wo das Gesetz auch in den Schutzgebieten Geltung hat, die Schutzgebiete dem „Gebiete des Deutschen Reichs“ gleichzustellen sein. Diese Lösung gibt auch der auf Grund des § 3 SchutzgebG. in den Schutzgebieten geltende § 26 KonsGG. an die Hand, der ausdrücklich bestimmt: „Durch Kaiserliche Verordnung kann bestimmt werden, inwieweit die Konsulargerichtsbezirke bzw. Schutzgebiete im Sinne der in den §§ 19, 22 bezeichneten Gesetze als deutsches Gebiet oder Inland oder als Ausland anzusehen sind.“ Daraus geht hervor, daß die Schutzgebiete durch die Gesetzgebung und daher auch durch die Wissenschaft nicht nur dem „Inland“, sondern auch anderen gleichbedeutenden Ausdrücken, wie z. B. dem „Gebiet des Deutschen Reichs“, gleichgesetzt werden können²⁾. § 16 Abs. 2 MustG. ist also dahin auszulegen, daß ausländische Urheber für ihre Erzeugnisse sowohl im Reiche wie in den Kolonien Schutz genießen, sofern sie nur ihre gewerbliche Niederlassung im Reichsgebiet oder in den Schutzgebieten haben, und sofern die Erzeugnisse im Reiche oder in den Schutzgebieten hergestellt sind³⁾.

Der Schutz des Musters oder Modells gegen Nachbildung wird erworben durch die Anmeldung zur Eintragung in das Musterregister und

¹⁾ Ebenso *Allfeld*, Kommentar zu den Reichsgesetzen über das gewerbliche Urheberrecht (München 1904) S. 366; *Seligsohn*, GewRschut Bd. IV S. 141. Vgl. auch *Kohler*, Musterrecht (Stuttgart 1909) S. 39.

²⁾ Wegen der ähnlichen Fälle des § 9 PatG. und der §§ 17, 22 WarenZG. vgl. unten S. 35 zu 4, h und S. 37 zu 6.

³⁾ Der ausführlichen Darlegung von *Damme*, ArchÖffR. Bd. XV (1900) S. 63 ff., auch GewRschut Bd. VI (1901) S. 254, die den Ausdruck „im Gebiete des Deutschen Reichs“ wörtlich auffassen will, vermag ich nicht beizupflichten, da sie, wie *Damme*, ArchÖffR. S. 64, selbst zugibt, „zu einem innerlich widerspruchsvollen Resultate“ führt. Wie *Damme* auch *Müller*, Privatrechtliche Reichsgesetze (2. Aufl. Berlin 1908) S. 304 Bem. 4.

durch Niederlegung eines Exemplars oder einer Abbildung des Musters usw. bei der Registerbehörde. Da das Musterregister von den mit der Führung des Handelsregisters beauftragten Gerichtsbehörden geführt wird (§ 9 Abs. 1 MustG.), so muß in den Schutzgebieten das Musterregister vom Bezirksrichter geführt werden (§ 125 FreiwGG. in Verbindung mit §§ 2 SchutzgebG., 7 KonsGG.)¹⁾, und zwar hat der Urheber die Anmeldung und Niederlegung des Musters oder Modells bei der Gerichtsbehörde seiner Hauptniederlassung und, falls er eine eingetragene Firma nicht besitzt, bei der Gerichtsbehörde seines Wohnorts zu bewirken (§ 9 Abs. 2 MustG.). Auf keinen Fall hat der Urheber, der in den Schutzgebieten seine Niederlassung oder seinen Wohnsitz hat, etwa wie ein Urheber, der im Inlande weder eine Niederlassung noch einen Wohnsitz hat, nach § 9 Abs. 3 MustG. die Anmeldung und Niederlegung bei dem Amtsgericht in Leipzig zu bewirken. Denn als Inland im Sinne des § 9 Abs. 3 MustG. sind auch die Schutzgebiete anzusehen. Es sind denn auch, nach einer Mitteilung des Amtsgerichts (Abt. II B) in Leipzig vom 9. März 1914, diesen Anmeldungen aus den deutschen Schutzgebieten auf Grund von § 9 Abs. 3 MustG. noch niemals zugegangen.

Auch in der Vorschrift des § 2 MustG.: „Bei solchen Mustern und Modellen, welche von den in einer inländischen gewerblichen Anstalt beschäftigten Zeichnern, Malern, Bildhauern usw. im Auftrage oder für Rechnung des Eigentümers der gewerblichen Anstalt angefertigt werden, gilt der letztere als der Urheber der Muster und Modelle“, sind zum „Inlande“ die Schutzgebiete zu rechnen, wobei hier dahingestellt bleiben kann, ob der Sinn der Vorschrift ist, daß sich die Herstellungsstätte im Inlande befinden muß²⁾, oder daß ihr Eigentümer die inländische Staatsangehörigkeit besitzen oder als Ausländer wenigstens außer der Fabrik auch die gewerbliche Hauptniederlassung im Inlande haben muß³⁾.

Die Vorschriften über die Sachverständigenvereine (§§ 14 MustG., 31 LitUG. vom 11. Juni 1870) haben in den Schutzgebieten keine Geltung, da wie die Sachverständigenkammern, so auch hier die Sachverständigenvereine auf die Bundesstaaten beschränkt sind^{4) 5)}. Das hat aber keine

¹⁾ Vgl. *Seelbach*, Grundzüge der Rechtspflege in den deutschen Kolonien (Bonn 1904) S. 46 Nr. 4.

²⁾ Vgl. *Osterrith*, Lehrbuch des gewerblichen Rechtsschutzes (Leipzig 1908) S. 234; *Ebermayer* a. a. O. Bd. I S. 283 Bem. 2 zu § 2 MustG.; *Riezler*, Deutsches Urheber- und Erfinderrecht Bd. I (München und Berlin 1909) S. 471.

³⁾ *Allfeld*, Kommentar zu den Reichsgesetzen über das gewerbliche Urheberrecht (München 1904) S. 316 f. Bem. 3; *Neuberg*, Geschmacks- und Gebrauchsmusterschutzgesetz (Berlin 1911) S. 18; *Kohler*, Musterrecht (Stuttgart 1909) S. 84.

⁴⁾ Vgl. oben S. 10, Ziff. 10.

⁵⁾ „Landesregierung“ im Sinne des § 12 der Bestimmungen über die Führung des Musterregisters (vgl. oben S. 10 Ziff. 9, 9a, 9b) ist der Reichskanzler (vgl. § 23

Bedeutung, da die Sachverständigenvereine nach dem Inhalt ihrer Aufgaben keine notwendige Einrichtung sind. Im Falle des Bedürfnisses, das aber noch auf lange Zeit hinaus nicht eintreten dürfte, könnten die Sachverständigenvereine durch Kaiserliche Verordnung geschaffen werden¹⁾.

4. Auch auf dem Gebiete des Patentgesetzes herrscht darin völlige Übereinstimmung, daß die Geltung des gleichen Rechts im Reichsgebiet und in den Schutzgebieten dieses zu einem im allgemeinen einheitlichen Rechtsgebiet zusammenschließt, und daß daher auch der Begriff des „Inlands“ grundsätzlich²⁾ die Schutzgebiete mitumfaßt. Diese Auffassung hat Sanktion auch auf dem Wege der Gesetzgebung erfahren. Denn während es in § 11 PatG. früher hieß: „Das Patent kann . . . zurückgenommen werden 1. wenn der Patentinhaber es unterläßt, im Inlande die Erfindung in angemessenem Umfange zur Ausführung zu bringen . . .“ lautet die entsprechende Bestimmung jetzt nach dem Gesetz, betreffend den Patentausführungszwang, vom 6. Juni 1911: „Das Patent kann . . . zurückgenommen werden, wenn die Erfindung ausschließlich oder hauptsächlich außerhalb des Deutschen Reichs oder der Schutzgebiete ausgeführt wird“³⁾.

Daraus, daß das Reich und die Schutzgebiete für das Patentrecht ein einheitliches Rechtsgebiet bilden und zum Inland auch die Schutzgebiete gehören, ergibt sich eine Reihe von Folgerungen:

a) Der Patentschutz ist nicht nur innerhalb des Deutschen Reichs, sondern zugleich auch innerhalb der Schutzgebiete wirksam⁴⁾.

b) Patentverletzungen, die in den Schutzgebieten begangen werden, machen schadensersatzpflichtig und sind strafbar⁵⁾.

Abs. 3 KonsGG., wo allerdings nur auf die in § 19 KonsGG. bezeichneten Gesetze, nicht auch auf die in § 22 KonsGG. aufgeführten oder mit ihnen zusammenhängenden Rechtsnormen Bezug genommen wird).

¹⁾ Vgl. hierzu *Damme*, ArchÖffR. Bd. XV (1900) S. 69 f. Dagegen scheint aus der Ausführung von *Damme*, GewRschutz Bd. VI (1901) S. 254 hervorzugehen, daß er die Bildung von Sachverständigenvereinen für notwendig hält.

²⁾ Wegen der angeblichen Ausnahme in § 12 PatG. vgl. unten zu f.

³⁾ Die Erläuterungen zum Vorentwurf (GewRschutz Bd. XVI S. 24 ff.) und die Begründung zum Gesetzentwurf (Verhandl. d. Reichstags 12. Legislaturperiode 2. Session Bd. 278 Nr. 793) berühren diese Änderung merkwürdigerweise gar nicht.

⁴⁾ *Kent*, Patentgesetz Bd. I S. 32; *Damme*, GewRschutz Bd. VI S. 252 und Das Deutsche Patentrecht (1. Aufl. 1906, 2. Aufl. 1911) S. 348; *Robolski*, Patentgesetz (3. Aufl. Berlin 1908) S. 33 Bem. 2; *Meyer*, Staatsrechtliche Stellung der deutschen Schutzgebiete (Leipzig 1888) S. 102; *Kohler*, Handbuch (Mannheim 1900) S. 945; *Allfeld*, Kommentar zu den Reichsgesetzen über das gewerbliche Urheberrecht (München 1904) S. 92 Bem. 12; *Isay*, Patentgesetz (2. Aufl. Berlin 1911) S. 86 f.; *Seligsohn*, Patentgesetz (5. Aufl. Berlin 1912) S. 26 Bem. 2; *Ebermayer* a. a. O. Bd. I S. 127 Bem. 12; *Riezler*, Deutsches Urheber- und Erfinderrecht Bd. I (München und Berlin 1909) S. 72.

⁵⁾ *Kent* Bd. I S. 32; *Kohler*, Handbuch S. 945.

c) Eine Erfindung gilt nicht als neu, wenn sie zur Zeit der Anmeldung bereits in den Schutzgebieten offenkundig benutzt ist (§ 2 PatG.)¹⁾.

d) Wer zur Zeit der Anmeldung eines Patents bereits in einem Schutzgebiet die Erfindung in Benutzung genommen oder die zur Benutzung erforderlichen Veranstaltungen getroffen hatte, ist befugt, die Erfindung für die Bedürfnisse seines eigenen Betriebes auszunutzen (§ 5 Abs. 1 PatG.)²⁾.

e) Die Befreiung solcher Fahrzeuge, welche nur vorübergehend ins Inland gelangen, von den Wirkungen des deutschen Patents erstreckt sich auch auf Fahrzeuge, die nur vorübergehend in die Schutzgebiete gelangen (§ 5 Abs. 3 PatG.)³⁾.

f) Wer in den Schutzgebieten wohnt, braucht, um den Anspruch auf die Erteilung eines Patents und die Rechte aus dem Patent geltend zu machen, keinen Vertreter im Inlande zu bestellen, da die Schutzgebiete selbst Inland sind (§ 12 PatG.). Herrschend ist allerdings die entgegengesetzte Auffassung, die von Seligsohn⁴⁾ damit begründet wird: da der Grund der Bestimmung sei, dem Patentamte und Dritten den Verkehr mit den auswärts wohnenden Patentinhabern und die Rechtsverfolgung zu erleichtern, also die räumliche Entfernung des Patentinhabers von dem Sitze des Patentamtes und vom Deutschen Reich überhaupt maßgebend sei, so treffe dies auch für den in einem Schutzgebiete wohnenden Patentinhaber zu; wäre es also geradezu unverständlich, wenn zur Erleichterung des geschäftlichen Verkehrs zwar Leute, die in Frankreich oder England wohnen, nicht aber solche, die in Kamerun oder Neuguinea wohnen, Vertreter bestellen müßten, so müßten auch die in den Schutzgebieten wohnenden Personen, wenn sie ein deutsches Patent nachsuchten, einen Vertreter zur Eintragung in die Patentrolle anmelden. Diese Auffassung wird von den meisten Schriftstellern gebilligt⁵⁾.

Gegen sie hat nun Damme⁶⁾ folgendes geltend gemacht: Der Gesichtspunkt, daß der Vertreterzwang dem Patentamt und den sonst

¹⁾ *Robotski* S. 22 Bem. 5; *Kent* Bd. I S. 32; *Meyer* S. 102; *Kohler*, Handbuch S. 945. 946 f., Lehrbuch S. 18; *Lutter*, Patentgesetz (7. Aufl. 1908) S. 42 Bem. 5; *Allfeld*, Kommentar S. 50 Bem. 8. Grundriß des gewerblichen Rechtsschutzes (Leipzig 1910) S. 37 f.; *Seligsohn* S. 72 Bem. 16; *Kaiser*, Patentgesetz S. 87 Anm. 13; *Sabersky* S. 45; *Damme*, GewRschut Bd. VI S. 252; *Ebermayer*, S. 122 Bem. 6.

²⁾ *Damme*, GewRschut Bd. VI S. 252; *Kent* Bd. I S. 32; *Meyer* S. 102; *Allfeld*, Kommentar S. 101 Bem. 4; *Sabersky* S. 45; *Ebermayer* S. 128 Bem. 4.

³⁾ *Kent* Bd. I S. 33.

⁴⁾ *Seligsohn*, GewRschut Bd. IV (1899) S. 140. Vgl. auch *Seligsohn*, Patentgesetz S. 237 Bem. 2.

⁵⁾ Vgl. *Kohler*, Handbuch S. 420, 945; *Lutter* S. 120 Bem. 1; *Kent* Bd. I S. 33 Nr. 24, 834 Nr. 4; *Allfeld*, Kommentar S. 166 Bem. 2. Grundriß S. 29; *Sabersky* S. 46; *Osterrith*, Lehrbuch des gewerblichen Rechtsschutzes (Leipzig 1908) S. 438 Anm. 1.

⁶⁾ *Damme*, GewRschut Bd. VI (1901) S. 252 f.

Beteiligten den Verkehr mit den im Auslande wohnenden Patentnachsuchern und Patentinhabern erleichtern sollte, habe gewiß bei der Aufstellung des Vertreterzwanges mitgewirkt, sei aber durchaus nicht entscheidend gewesen; sonst hätte auch bestimmt werden müssen, daß der im Auslande wohnende Einsprecher und der im Auslande wohnhafte Nichtigkeitskläger im deutschen Reichsgebiete einen Vertreter haben müsse. Statt dessen habe der im Auslande wohnhafte Nichtigkeitskläger gemäß § 28 Abs. 5 PatG. nur wegen der Kosten des Verfahrens dem Patentinhaber — und nur auf dessen Verlangen — Sicherheit zu leisten und der im Auslande wohnhafte Einsprecher unterliege nicht einmal diesem *privilegium odiosum*. Ferner treffe es keineswegs zu, daß der Vertreterzwang die Rechtsverfolgung immer erleichtere. Wenn Einsprecher und Nichtigkeitskläger mit dem Anmelder gleichberechtigte Prozeßfiguren seien, so könne man doch kaum von einer Erleichterung der Rechtsverfolgung für den im Auslande wohnhaften Anmelder reden, wenn zwar er dem Vertreterzwange unterliege, seine Gegner aber nicht. Wenn nun trotz des mangelnden Zwanges mit verschwindenden Ausnahmen die im Auslande wohnhaften Einsprecher und Nichtigkeitskläger sich eines inländischen Vertreters bedienen, so geschehe das gewiß nur deshalb, weil einerseits der Ausländer mit dem inländischen Rechte nicht vertraut sei und andererseits, weil das Patentgesetz die Notfristen für die Rechtsmittel auf einen Monat (§ 26) bzw. sechs Wochen (§ 33) festgesetzt habe, eine kurze Spanne Frist, innerhalb welcher die im Auslande wohnhafte Prozeßpartei oft nicht in den Besitz derjenigen Entscheidung gelangen könne, gegen welche das Rechtsmittel zu richten sei. Hinsichtlich der in den Schutzgebieten wohnhaften Personen träfen aber beide Gesichtspunkte nicht zu, weil für diese Personen genau die gleichen Gesetze gälten wie im Deutschen Reich, und weil zum andern vorgesehen sei, daß die Notfristen durch Kaiserliche Verordnung verlängert werden könnten, was jedenfalls geschehen würde, wenn die dargelegte Ansicht als die richtige angesehen werden sollte.

Das Resultat Dammes wird nur von Isay¹⁾ gebilligt, sofern man nicht auch die zweifelnde Bemerkung Ebermayers²⁾: „Die Schutzgebiete sollen nach der Meinung von Kohler, Seligsohn, Allfeld hier nicht zum Inlande gerechnet werden“ als Billigung Dammes ansehen will. Trotzdem wird man bei sorgfältiger Abwägung der beiden entgegenstehenden Anschauungen sich Damme anschließen müssen. Allerdings ist die von Damme erwartete Verlängerung der Fristen nicht vorgenommen worden. Aber auch der im Auslande wohnende Einsprecher und Nichtigkeitskläger

¹⁾ *Isay*, Patentgesetz S. 317. — Vgl. aber auch schon aus früherer Zeit (1888) *Meyer* S. 102.

²⁾ *Ebermayer* a. a. O. Bd. I S. 135 Bem. 1 zu § 12 PatG.

muß mit den kurzen Fristen rechnen, ohne daß ihm das Gesetz — anders als den ausländischen Anmelder — zwingt, einen Vertreter im Reichsgebiete zu bestellen. Dabei steht auch hinsichtlich der Zustellung der in den Schutzgebieten Wohnende ebenso ungünstig da wie der Ausländer. Denn nach der Praxis des Patentamts werden die Zustellungen an im Schutzgebiet Wohnende ebenso vorgenommen wie Zustellungen nach dem Auslande, d. h. nach § 12 Abs. 3 V. vom 11. Juli 1891 durch Aufgabe zur Post, die den Nachteil hat, daß die Zustellung bereits durch die Aufgabe zur Post als bewirkt angesehen wird. Die Gefahr, die Frist nicht einhalten zu können, ist also außerordentlich groß. Wenn trotzdem ebensowenig wie dem im Auslande, dem in den Schutzgebieten wohnenden Einsprecher und Nichtigkeitskläger der Vertreterzwang auferlegt ist, so ist nicht einzusehen, warum der in den Schutzgebieten wohnende Anmelder dem Vertreterzwange unterliegen soll.

Trotzdem hat sich das Patentamt (Anmeldeabteilung VI) in einer Entscheidung vom 23. Juni 1912¹⁾ für den Vertreterzwang ausgesprochen, und zur Begründung unter anderem ausgeführt: „Wenn Isay und Damme geltend machen, es müßte, wäre die räumliche Entfernung schlechthin maßgebend, der Vertreterzwang auch für den Einsprecher und Nichtigkeitskläger bestehen, so wird dabei folgendes anscheinend nicht genügend beachtet: Die Notwendigkeit des Verkehrs mit dem Patentsucher bzw. Patentinhaber tritt weit mehr und öfter zu Tage als mit dem Einsprecher und Nichtigkeitskläger. Abgesehen davon aber ist in Ansehung des im Auslande wohnenden Einsprechers und Nichtigkeitsklägers noch zu bedenken, daß beide ein vom Patentamte erteiltes Recht — ein vorläufiges oder endgültiges Patent — angreifen. Zu diesem Zweck müssen beide regelmäßig sich eines im Inlande wohnenden Vertreters bedienen, weil sie das inländische Recht zu wenig kennen. Der Gesetzgeber, der dies voraussah und voraussehen konnte, hatte deshalb gar keine Veranlassung, die Vorschrift des § 12 Abs. I auch auf den im Auslande wohnenden Einsprecher und Nichtigkeitskläger auszudehnen.“

Hiergegen wird man einwenden dürfen, daß der Umstand, daß der Verkehr mit einem Patentsucher bzw. Patentinhaber häufiger ist als mit einem Einsprecher oder Nichtigkeitskläger, doch noch keine Ungleichheit in ihrer Behandlung rechtfertigt. Und wenn das Patentamt weiter meint, daß die Unkenntnis des deutschen Rechts den ausländischen Angreifer regelmäßig zur Benutzung eines inländischen Vertreters veranlassen müsse, so entkräftet das Patentamt sein Argument selbst, wenn es sagt, daß das nur regelmäßig der Fall sein wird. Denn die Schutzgebiete bilden ja gerade die Ausnahme, weil man dort die Kenntnis deutschen Patent-

¹⁾ Markenschutz und Wettbewerb Bd. XII (1912/13) S. 102 ff.

rechts sich leicht verschaffen kann. Noch weniger stichhaltig ist der Grund, mit welchem das Patentamt dem Argument entgegentritt, daß der Nachteil der kurzen Fristen nicht gegen den Vertreterzwang für Anmelder verwendet werden dürfte, weil auch der im Schutzgebiete wohnende Einsprecher oder Nichtigkeitskläger von dem gleichen Nachteil betroffen werde; denn wenn das Patentamt ausführt: „Es darf dabei nicht übersehen werden, daß beim Anmelder und Patentinhaber die Verteidigung eines Vermögensrechtes in Frage kommt, während Einsprecher und Nichtigkeitskläger lediglich ein Popularrecht ausüben, das jedem Dritten in gleicher Weise zusteht, und deshalb bei ihrem Angriffe auf das Vermögensrecht eines Dritten selbst zu überlegen haben, ob und auf welchem Wege sie ans Ziel gelangen“, so kann man dem entgegenhalten, daß Nichtigkeitskläger und Einsprecher doch von ihrem „Popularrecht“ nicht aus theoretischen Gründen Gebrauch machen, sondern weil sie ein eigenes wirtschaftliches Interesse daran haben, das in den allermeisten Fällen gerade sie und nicht beliebige Dritte haben.

In der Tat erscheint hier das von Wertheimer gerade auch im Hinblick auf die Entscheidung des Patentamts betonte Moment außer acht gelassen, daß die Vorschriften des § 12 Abs. 1 PatG. und ebenso § 13 Abs. 2 GebrMustG. und § 23 WarenZG. als Folgen des diese Gesetze beherrschenden Territorialitätsprinzips anzusehen sind: „Der Staat, der die Wirkungen dieser Schutzrechte auf sein Gebiet beschränkt, verlangt auch aus praktischen Erwägungen eine gewisse Lokalisierung derselben. An die Erfüllung des Postulates der Bestellung eines Inlandsvertreters für die im Auslande wohnenden Schutzinhaber knüpft er daher die Rechtsfolge, daß der Sitz des Schutzrechtes, eines Vermögensrechtes, als im Inland befindlich zu erachten ist¹⁾.“ Ist das aber richtig, so ist ein Patent, das aus den Schutzgebieten angemeldet wird, bereits im Geltungsgebiete des deutschen Patentrechts lokalisiert, und der Vertreterzwang muß daher entfallen.

Wird man also den Vertreterzwang für Anmelder aus den Schutzgebieten de lege lata vernichten müssen, so ist zu erwarten, daß de lege ferenda eine andere Regelung getroffen werden wird. In dem dem § 12 des jetzigen Patentgesetzes entsprechenden § 54 des Entwurfes eines Patentgesetzes²⁾ heißt es nämlich: „Wer nicht im Reichsgebiete wohnt, kann einen Anspruch auf Grund dieses Gesetzes nur geltend machen, wenn er im Reichsgebiet einen Vertreter bestellt hat,“ mit der ausdrücklichen Begründung, daß „statt des Ausdrucks ‚Inland‘ die Bezeichnung ‚Reichsgebiet‘ gewählt ist, um auch denjenigen, der in einem der Schutzgebiete

¹⁾ Wertheimer, Gebrauchsmusterschutzgesetz (München u. Berlin 1913) S. 118.

²⁾ Entwürfe eines neuen Patentgesetzes usw. Sondernummer der Zeitschrift für Industrierecht (Berlin 1913) S. 42, 70.

seinen Wohnsitz hat, dem Vertreterzwange zu unterwerfen.“ Es ist aber bemerkenswert, daß — und darauf geht die Begründung nicht ein — durch die neue Vorschrift zugleich auch die Ungleichheit zwischen Anmelder einerseits und Einsprecher und Nichtigkeitskläger andererseits beseitigt wird, indem der Vertreterzwang für jeden Anspruch auf Grund des Patentgesetzes gilt und nicht wie bisher nur für den Anspruch auf die Erteilung eines Patents und die Geltendmachung der Rechte ans dem Patent.

g) Im Nichtigkeitsverfahren ist der in einem Schutzgebiete Wohnende nicht zur Sicherheitsleistung für die Kosten des Verfahrens verpflichtet (§ 28 Abs. 5 PatG.¹⁾).

h) Der Einzahlung der Patentgebühren bei der Kasse des Patentamts steht auch in den Schutzgebieten die Einzahlung bei einer Postanstalt gleich. Allerdings ist in § 9 PatG. ausdrücklich gesagt: „Postanstalt im Gebiete des Deutschen Reichs.“ Da aber bei Abfassung des Patentgesetzes sicher nicht an die Schutzgebiete gedacht worden ist, so wird man bei der jetzt notwendigen Anwendung dieses Gesetzes auf die Schutzgebiete hier ebensowenig wie im Falle des § 16 Abs. 2 MustG. eine enge Auslegung des Begriffs „Gebiet des Deutschen Reichs“ anwenden dürfen, sondern dem Gebiet des Deutschen Reichs auch die Schutzgebiete gleichstellen müssen²⁾.

i) Während sich für Zustellungen in den Schutzgebieten aus den bisherigen Darlegungen der Grundsatz ergeben müßte, daß diese in der für Zustellungen im Inlande vorgeschriebenen Form gemäß § 12 Nr. 1 und 2 Abs. 1 der Verordnung vom 11. Juni 1891 erfolgen³⁾, müssen diese wegen der in den Schutzgebieten herrschenden Verhältnisse tatsächlich in der durch § 12 Abs. 2 der angeführten Verordnung für Zustellungen im Auslande vorgeschriebenen Form durch Aufgabe zur Post erfolgen. Es ist dies auch die Praxis des Patentamts, die übrigens der auch für den Zivilprozeß geltenden Praxis⁴⁾ entspricht.

5. Was die Gebrauchsmuster⁵⁾ anlangt, so bilden auch hier die

¹⁾ *Seligsohn*, Patentgesetz S. 364 Bem. 16; *Damme*, GewRschutz Bd. VI S. 253, Das deutsche Patentrecht (1. und 2. Aufl., Berlin 1906 bzw. 1911) S. 475; *Lutter* S. 192 Bem. 10; *Kent* Bd. II S. 320 Nr. 107.

²⁾ Anderer Ansicht *Damme*, GewRschutz Bd. VI S. 253; *Kent* Bd. I S. 720 Nr. 15; *Seligsohn*, Patentgesetz S. 205 Bem. 10. — Anders als im Text auch der § 53 des neuen Entwurfs (a. a. O. S. 42), der in Kenntnis der Streitfrage auch ferner von „Reichsgebiet“ spricht.

³⁾ So auch *Kent* Bd. I S. 33; *Damme*, GewRschutz Bd. VI S. 253.

⁴⁾ *Stein*, Zivilprozeßordnung (10. Aufl.) Bd. I (Tübingen 1911) Bem. 1 zu § 199. Vgl. auch *Allgem. Vfg.* vom 16. Juni 1910 (preußJMBL. 1910 S. 189 ff.).

⁵⁾ Vgl. zu diesem Abschnitt *Seligsohn*, GewRschutz Bd. IV S. 141; *Damme*, GewRschutz Bd. VI S. 253; *Sabersky* a. a. O. S. 46; *Cantor*, Gesetz, betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern (Berlin 1911) S. 370 f. Nr. 47.

Kolonien mit dem Deutschen Reich ein einheitliches Gebiet für ihren Schutz. Denn wenn es in § 13 Abs. 1 GebrMustG. heißt: „Wer im Inlande einen Wohnsitz oder eine Niederlassung nicht hat, kann nur dann den Anspruch auf den Schutz dieses Gesetzes geltend machen, wenn in dem Staate, in welchem sein Wohnsitz oder seine Niederlassung sich befindet, . . . deutsche Gebrauchsmuster einen Schutz genießen“¹⁾, so wird hier dem Inland der fremde Staat entgegengesetzt, staatliche Selbständigkeit aber haben die Schutzgebiete nicht. Deutsche Gebrauchsmuster genießen also ohne weiteres auch in den deutschen Kolonien Schutz²⁾, und umgekehrt kann jeder, der in den Kolonien Wohnsitz oder Niederlassung hat, unter den Bedingungen des Gesetzes ein Gebrauchsmuster beim Patentamt anmelden³⁾. Offenkundige Benutzung in einem Schutzgebiet vernichtet als Benutzung im Inlande wie beim Patent⁴⁾ die Neuheit des Modells (§ 1 Abs. 2 GebrMustG.). Der in den Schutzgebieten wohnende Anmelder braucht zur Anmeldung auch nicht nach § 13 Abs. 2 GebrMustG. „einen im Inlande wohnhaften Vertreter“ zu bestellen, da er selbst im Inlande wohnt. Es kann hierfür auf die zu § 12 PatG gemachten Ausführungen⁵⁾ verwiesen werden; hier mag nur noch betont sein, daß im Widerspruch mit der herrschenden Meinung⁶⁾ auch Wertheimer⁷⁾ den Vertreterzwang verwirft, obwohl ihm die entgegengesetzte Ansicht des Patentamts bereits bekannt war.

6. Daß auch für den Schutz der Warenzeichen Reich und Kolonien ein einheitliches Gebiet bilden, ergibt sich aus § 23 Abs. 1 WarenZG.⁸⁾ nach den für den ähnlichen § 13 Abs. 1 GebrMustG. dargelegten Gründen⁹⁾.

¹⁾ Nach Art. I des Gesetzes zur Ausführung der revidierten Pariser Übereinkunft, vom 31. März 1913 findet diese Vorschrift auf Reichsangehörige keine Anwendung mehr.

²⁾ So ausdrücklich *Robolski*, Das Gesetz, betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern (2. Aufl. Berlin 1905) S. 35.

³⁾ In dem Entwurf eines neuen Gebrauchsmustergesetzes ist in § 21 (a. a. O. S. 84) das Wort „Inland“ des § 13 Abs. 1 GebrMustG. durch „im Reichsgebiet oder in einem deutschen Schutzgebiet“ ersetzt.

⁴⁾ Oben S. 31 zu c.

⁵⁾ Oben S. 31 ff.

⁶⁾ Vgl. ferner *Allfeld*, Kommentar zu den Reichsgesetzen über das gewerbliche Urheberrecht (1904) S. 428. Dagegen wie hier *Cantor* a. a. O. S. 1168 Nr. 6.

⁷⁾ *Wertheimer*, Gebrauchsmusterschutzgesetz (München und Berlin 1913) S. 114 Bem. 2, 118 Bem. 10.

⁸⁾ Dieser Absatz findet auf Reichsangehörige keine Anwendung mehr (Art. I des Gesetzes zur Ausführung der revidierten Pariser Übereinkunft, vom 31. März 1913).

⁹⁾ Vgl. *Rhenius*, Warenzeichengesetz (2. Aufl. Berlin 1908) S. 157 Bem. 2, S. 160 Bem. 5; *Finger*, Warenzeichengesetz (2. Aufl. Berlin 1906) S. 488 f.; *Seligsohn*, Warenzeichengesetz (2. Aufl. Berlin 1905) S. 257 ff.; *Freund-Magnus*, Warenzeichengesetz (5. Aufl. Berlin 1909) S. 47, 256; *Allfeld*, Kommentar zu den Reichsgesetzen über das gewerbliche Urheberrecht (1904) S. 679, Grundriß S. 121; *Osterrieth*, Lehrbuch des gewerblichen Rechtsschutzes (Leipzig 1908) S. 346; *Ebermayer* a. a. O. Bd. I S. 930 Anm. 2; *Entsch.*

Dem Vertreterzwang nach § 23 Abs. 2 WarenZG. unterliegt der Anmelder und Inhaber eines Warenzeichens in den Schutzgebieten ebensowenig, wie das nach dem Patentgesetz und dem Gebrauchsmustergesetz der Fall ist¹⁾. Dagegen sind die Schutzgebiete für Zustellungen nicht als Inland (§ 10 Abs. 3 WarenZG.) anzusehen²⁾. In § 17 WarenZG., nach welchem ausländische Waren, welche mit einer deutschen Firma und Ortsbezeichnung oder mit einem in die Zeichenrolle eingetragenen Warenzeichen widerrechtlich versehen sind, bei ihrem Eingang nach Deutschland der Beschlagnahme und Einziehung unterliegen, sind „deutsche“ Firmen auch solche in den Schutzgebieten³⁾, und dem Eingang nach Deutschland steht der Eingang nach den Schutzgebieten gleich⁴⁾. In gleicher Weise ist § 22 WarenZG. auszulegen⁵⁾. Der bezüglich der §§ 17, 22 WarenZG. entgegengesetzten Ansicht Dammes⁶⁾ ist dasselbe entgegenzuhalten, was bereits zu § 16 Abs. 2 MustG. ausgeführt worden ist⁷⁾.

IV. Nichtgeltung des deutschen Immaterialgüterrechts für die Eingeborenen der deutschen Schutzgebiete.

Die Geltung des deutschen Urheber- und Erfinderrechts erstreckt sich in den Schutzgebieten nicht auf alle ihre Bewohner, sondern nur auf die Weißen, nicht aber auf die Farbigen⁸⁾. Denn nach § 4 SchutzgebG. unterliegen die Eingeborenen den in § 3 bezeichneten Vorschriften nur insoweit, als dies durch kaiserliche Verordnung bestimmt wird. Zu den in § 3 SchutzgebG. bezeichneten Vorschriften gehört auch § 22 KonsGG., auf Grund dessen durch § 4 V. vom 9. November 1900 die Urheber- und Erfindergesetze in den Schutzgebieten für anwendbar erklärt worden

d. Patentamts vom 8. November 1906 (Bl. f. Patent-, Zeichen- und Musterwesen 1907 S. 13). — Anderer Ansicht anscheinend *Neuberg*, Warenzeichenrecht (Leipzig 1908) S. 133 Anm. 2.

¹⁾ Oben S. 31 f. und 35 f. — Anderer Ansicht als der im Text vertretenen sind *Rhenius* S. 157 Bem. 3; *Seligsohn* S. 257 ff., 262; *Freund-Magnus* S. 257 f.; *Allfeld*, Kommentar S. 685; *Ebermayer* a. a. O. Bd. I S. 932 Anm. 10. — Wie im Text *Finger* S. 552 (unter fälschlicher Berufung auf *Seligsohn* und *Allfeld*).

²⁾ Zur Begründung vgl. oben S. 35 zu i. Anderer Ansicht *Finger* S. 223.

³⁾ So *Rhenius* S. 148; *Finger* S. 414; *Seligsohn* S. 229; *Freund-Magnus* S. 222; *Allfeld* S. 647; *Ebermayer* a. a. O. Bd. I S. 925 Anm. 3.

⁴⁾ Ebenso *Finger* S. 417; *Seligsohn* S. 229; *Ebermayer* a. a. O. Bd. I S. 926 Anm. 5.

⁵⁾ So *Seligsohn* S. 256.

⁶⁾ *Damme*, GewRschutz Bd. VI S. 254 f.

⁷⁾ Vgl. oben S. 28.

⁸⁾ Darauf hat schon *Elder v. Hoffmann*, Einführung S. 120, aufmerksam gemacht.

sind. Eine Bestimmung, daß ihnen auch die Eingeborenen unterliegen sollen, ist aber nicht getroffen worden¹⁾.

Die Folge ist die, daß die Farbigen keinen Anspruch auf den Schutz der fraglichen Gesetze haben. Ein Farbiger in den Schutzgebieten kann also z. B. kein Patent oder Gebrauchsmuster anmelden, und wenn ein solcher Fall wohl einstweilen kaum praktisch werden dürfte, so doch vielleicht der, daß etwa ein chinesischer Kaufmann in Kiautschou oder ein indischer Händler in Ostafrika ein Warenzeichen eintragen lassen will. Auch das ist ausgeschlossen, und ebensowenig kann etwa ein literarisches oder ein Kunstwerk eines Eingeborenen Anspruch auf den Schutz des Gesetzes machen. Erledigen sich diese aus der Nichtanwendbarkeit des Erfinder- und Urheberrechts auf die Farbigen entstehenden Fragen — wenn auch vielleicht nach dem Empfinden des einen oder anderen nicht erfreulich — so doch jedenfalls einfach, so kann man ein gleiches nicht sagen, sobald es sich um sogenannte Mischrechtsbeziehungen zwischen Weißen und Farbigen handelt, insbesondere also in dem Falle, daß ein Urheber- oder Erfinderrecht, z. B. das Warenzeichen, eines Weißen durch einen Farbigen verletzt wird.

Die Mischbeziehungen haben eine allgemeine gesetzliche Regelung bisher nicht erfahren. Nur in Kiautschou bestimmt § 1 der Verordnung des Gouverneurs, betreffend die Rechtsverhältnisse der Chinesen, vom 15. April 1899 (MVBl. S. XXV): „Werden bei einer strafbaren Handlung Chinesen und Nichtchinesen als Täter, Teilnehmer, Begünstiger oder Hehler gemeinschaftlich beschuldigt oder sind Chinesen und Nichtchinesen in einen bürgerlichen Rechtsstreit verwickelt, so ist das Kaiserliche Gericht auch zur Verhandlung und Entscheidung gegen Chinesen zuständig. In diesem Falle findet das für Nichtchinesen geltende Recht auch auf Chinesen Anwendung.“ Darnach findet also auf Mischrechtsbeziehungen zwischen Chinesen und Nichtchinesen stets das für Nichtchinesen geltende Recht, also auch die in § 22 KonsGG. aufgeführten deutschen Urheber- und Erfinderrechtsgesetze Anwendung.

Trotz ihrer Klarheit hat die Bestimmung des § 1 V. vom 15. April 1899 übrigens doch zu Mißverständnissen Anlaß gegeben. So wird die Ansicht vertreten, daß diese Vorschrift sich nur auf das formelle, auf das Prozeßverfahren beziehe; das ergäbe sich schon aus § 4 der Verordnung, nach welchem zur Erforschung der chinesischen Rechtsanschauungen

¹⁾ Ganz falsch ist es, wenn *Ebner*, Urheber- und Verlagsrecht (Hannover 1910) S. 163, Anm. 3 zu § 55 LitUG. den Schutz literarischer Werke Eingeborener damit begründet, daß die Eingeborenen der deutschen Kolonien die Reichsangehörigkeit besäßen. Dem die Reichsangehörigkeit besitzen sie gerade nicht, wenn sie ihnen nicht — was in Übereinstimmung mit dem früheren Recht § 33 des Reichs- und Staatsangehörigkeitgesetzes vom 22. Juli 1913 (RGBl. S. 583) auch ferner zuläßt — besonders verliehen ist.

erforderlichenfalls die Dorfältesten oder andere geeignete Persönlichkeiten gehört werden sollten; das wäre aber nicht nötig, wenn das materielle deutsche Recht auf das strittige Rechtsverhältnis anzuwenden wäre¹⁾. Dabei wird aber übersehen, daß zwischen diesem § 4 und dem § 1 der Verordnung vom 15. April 1899 ein § 2 steht, in welchem es heißt: „In den Fällen, welche nicht unter § 1 fallen (d. h. wenn nur Chinesen beteiligt sind), wird die Gerichtsbarkeit über Chinesen durch den Richter und vom Gouverneur ernannte Beamte (Bezirksamtänner) ausgeübt.“ Handelt es sich dabei um Zivilprozesse zwischen Chinesen, so ist den Entscheidungen das örtliche Gewohnheitsrecht zugrunde zu legen (§ 17 Satz 1). Daß damit das chinesische Recht gemeint ist, ergibt sich aus § 17 Satz 2, durch den als Ausnahme bestimmt ist, daß der Gouverneur auch durch jedesmalige Verordnung bestimmen kann, (ob und) welche Reichsgesetze bei Zivilstreitigkeiten, wo nur Chinesen beteiligt sind, Anwendung finden sollen, eine übrigens unfruchtbar gebliebene Bestimmung²⁾. Ferner sind in Strafsachen nach § 5 Ziff. 4 alle Handlungen, welche im chinesischen Reich mit Strafen belegt werden, auch in Kiautschou für Chinesen strafbar. In allen diesen Fällen kommt eine Erforschung der chinesischen Rechtsentscheidungen in Frage. Auf diese Fälle bezieht sich also die Bestimmung des § 4, daß zur Erforschung der chinesischen Rechtsanschauungen erforderlichenfalls Sachverständige zu hören sind. Mit § 1 aber steht § 4 in gar keiner Beziehung. Es kommt daher bei Streitigkeiten zwischen Chinesen und Nichtchinesen nicht nur das formelle, sondern auch das materielle Recht der Nichtchinesen zur Anwendung. Das ist früher auch niemals zweifelhaft gewesen³⁾.

Ein anderes Mißverständnis ist es, wenn gesagt worden ist: da bei Mischbeziehungen schlechtweg das Recht des nichtchinesischen Teiles zur Anwendung zu kommen habe, so komme z. B. auch amerikanisches oder japanisches Recht zur Anwendung, wenn etwa ein Angehöriger dieser Staaten mit einem Chinesen des Schutzgebietes kontrahiere⁴⁾. Mit dem „für Nichtchinesen geltenden Recht“ ist nun aber nicht gemeint, daß das Recht der jeweiligen Staatsangehörigkeit des nichtchinesischen Teils in Anwendung kommen solle, sondern „das für Nichtchinesen geltende Recht“ ist das im Konsulargerichtsbarkeitsgesetz geregelte deutsche Recht, wie

¹⁾ *Pink und Hirschberg*, Das Liegenschaftsrecht in den deutschen Schutzgebieten Bd. I (Berlin 1912) S. 34.

²⁾ *Crusen*, Die Rechtsstellung der Chinesen in Kiautschou. Zeitschr. f. Kolonialrecht Bd. 15 (1913) S. 14.

³⁾ Vgl. *Edler v. Hoffmann*, Einführung S. 176; *Neumeyer*, Privatrechtliche Mischbeziehungen nach deutschem Kolonialrecht. Zeitschr. f. Völkerrecht und Bundesstaatsrecht Bd. VI S. 151.

⁴⁾ *Neumeyer* a. a. O. S. 151.

es gemäß § 3 SchutzgebG. in den Schutzgebieten Anwendung findet und dort nicht nur personale Geltung für die Reichsangehörigen — wie in den Konsulargerichtsbezirken —, sondern territoriale Geltung hat, also für alle Personen gilt, die sich in den Schutzgebieten aufhalten, sofern sie nicht als Eingeborene anzusehen sind und daher durch § 4 SchutzgebG. von der Geltung des deutschen Rechts ausgenommen sind.

Ist somit in Kiautschou das Mischrecht allgemein und damit auch für die Rechtsverhältnisse des Urheber- und Erfinderschutzes geregelt, und zwar in der Weise, daß auf diese Rechtsverhältnisse stets deutsches Recht Anwendung findet, so haben wir in den übrigen Schutzgebieten für mischrechtliche Beziehungen nur einzelne Sonderregelungen, die aber für das Gebiet des Immaterialgüterrechts nicht in Frage kommen. Hier sind also die Fragen des Mischrechts nach den Gesichtspunkten der Wissenschaft zu entscheiden. Da es nun nicht Aufgabe dieser Abhandlung sein kann, die ganze umfangreiche Frage der kolonialen Mischrechtsbeziehungen aufzurollen, so sei hier nur auf die Lösung hingewiesen, die Neumeyer¹⁾ gibt. Er läßt für die Anwendung des deutschen Rechts oder des Rechts der Eingeborenen die innere Zugehörigkeit des Rechtsverhältnisses, für unerlaubte Handlungen wie für Verträge also das Recht des Verpflichteten, maßgebend sein. Lassen aber bei Delikten, die ein Farbiger gegen einen Weißen verübt, die Vorschriften des Eingeborenenrechts den Verletzten schutzlos, so können sie der Vorbehaltsklausel verfallen, d. h. an ihre Stelle tritt das deutsche Recht. Darnach wären Verletzungen des Urheber- und Erfinderrechts, die von Eingeborenen oder ihnen gleichgestellten Farbigen begangen sind, verfolgbar, obwohl das Recht der Eingeborenen dafür keine Normen kennt; denn in solchen Fällen würde das Delikt nicht — der Grenzregel entsprechend — nach dem Recht des Verpflichteten, sondern nach deutschem Recht beurteilt werden.

V. Wirtschaftliche Bedeutung der Geltung des deutschen Urheber- und Erfinderrechts in den Schutzgebieten.

In volkswirtschaftlicher Hinsicht äußert die Geltung des deutschen Erfinder- und Urheberrechts in den Schutzgebieten nach zwei Richtungen hin ihre Wirkungen. Die eine ist die, daß durch das Ingeltungsetzen eines Urheber- und Erfinderrechts die in den Kolonien selbst durch künstlerische, literarische und gewerbliche Urheberschaft für den Kulturfortschritt geleistete Geistesarbeit überhaupt geschützt wird. Daß nach dieser Richtung hin die Wirkung der Gesetze bei den heutigen wirt-

¹⁾ Neumeyer a. a. O. S. 125 ff., insbesondere S. 168 f.

schaftlichen Verhältnissen der Schutzgebiete nur gering sein kann und tatsächlich auch gering ist, ergibt sich aus der angefügten Tabelle¹⁾ über die auf Anmeldungen aus den Schutzgebieten zurückzuführenden Patenterteilungen, Warenzeicheneintragungen und Gebrauchsmuster. Beachtenswert ist dabei, daß nur zwei Schutzgebiete, Ostafrika und Südwestafrika, an allen drei Rubriken beteiligt sind, und daß andererseits zwei Schutzgebiete, Togo und Neuguinea, in der Tabelle überhaupt noch nicht vertreten sind. Bemerkenswert ist ferner die Unregelmäßigkeit und Ungleichmäßigkeit der Ziffern in den aufeinander folgenden Jahren für dieselbe Kolonie, wenn sich auch im ganzen ein Ansteigen der Ziffern bemerkbar macht. Wie wenig diese Zahlen aber bis jetzt noch zu bedeuten haben, zeigt der Vergleich mit den entsprechenden Zahlen für das Deutsche Reich. Denn es stehen den insgesamt 15 Patenterteilungen auf Anmeldungen aus den Schutzgebieten jetzt 179 109 Patenterteilungen (von 1877 bis 1913) aus dem Deutschen Reich gegenüber, während den 46 Gebrauchsmusteranmeldungen aus den Schutzgebieten 662 867 aus dem Deutschen Reich (von 1891 bis 1913) und den 10 eingetragenen Warenzeichen aus den Schutzgebieten 174 006 aus dem Reichsgebiet (von 1894 bis 1913) entsprechen. Immerhin läßt sich aber mit einiger Sicherheit voraussagen, daß sich die Zahlen für die Schutzgebiete im Laufe der kommenden Jahre erhöhen werden.

Viel bedeutsamer, wenn auch nicht in Zahlen nachweisbar, ist einstweilen dagegen die andere Folge der Geltung des deutschen Immaterialgüterrechts in den Schutzgebieten, und das ist die, daß die im Deutschen Reich geschützte Geistesarbeit zugleich auch in den Kolonien geschützt ist. Dadurch sind auf einem wichtigen Gebiet die wirtschaftlichen und kulturellen Beziehungen zwischen Mutterland und Schutzgebieten aufs engste geknüpft. Zu je höherer Blüte aber unsere Kolonien gedeihen, um so wichtiger wird es besonders für das Mutterland sowohl in materieller wie in idealer Hinsicht werden, daß der Schutz gerade des deutschen geistigen und gewerblichen Eigentums sich auch auf die Kolonien erstreckt.

¹⁾ Zusammengestellt nach den Tabellen im Blatt für Patent-, Zeichen- und Musterwesen 1903 S. 104 f., 1908 S. 96 f., 1913 S. 106 f., 1914 S. 114 f.

	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904	1905	1906	1907	1908	1909	1910	1911	1912	1913	Zu- sam- men
Erteilte Patente	Deutsch-Ostafrika	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3
	Deutsch-Südwestafrika	1	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	1	1	6 ¹⁾
	Kiautschou	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	1	1	4
	Samoa	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	2
																			15
Gebrauchsmuster- anmeldungen	Deutsch-Ostafrika	—	—	—	—	1	—	1	3	—	—	—	—	—	2	2	4	1	1
	Deutsch-Südwestafrika	—	1	—	1	2	—	—	—	—	—	—	1	2	2	3	6	4	5
	Kamerun	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
	Kiautschou	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	1	4
																			46
Eingetragene Warenzeichen	Deutsch-Ostafrika	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
	Deutsch-Südwestafrika	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	1	1	1	8
	Kamerun	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1
																			10

¹⁾ Die im Blatt für Patent-, Zeichen- und Musterwesen 1914 S. 114 angegebene Gesamtzahl 4 ist unrichtig, weil die Patenterteilungen von 1896 und 1899 (vgl. a. a. O. 1903 S. 104) nicht mitgezählt sind.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Jahrbuch der Hamburgischen Wissenschaftlichen Anstalten](#)

Jahr/Year: 1913-1914

Band/Volume: [31_BH6](#)

Autor(en)/Author(s): Lüders Ewald

Artikel/Article: [Die Anwendung des deutschen Urheber- und Erfinderrechts in den Schutzgebieten. 1-42](#)